NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 16. November 2026

Vorlage 07/2026
zu TOP 1

Nachbarschaftsverband Karlsruhe;
h i e r :
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe für das Haushaltsjahr 2027 sowie der Finanzplanung 2026 bis 2030

Vorbemerkung

Auf die Haushaltsführung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe finden gemäß § 8 der Verbandssatzung die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts entsprechende Anwendung. Die der Verbandsversammlung vorliegenden Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahre 2026 wurden nach der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

Als Planungsstelle des Nachbarschaftsverbands fungiert das Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe. Die Geschäftsstelle wird in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 von der Stadt Ettlingen geführt.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung stimmt dem beigefügten Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 zu.

2. Die Verbandsversammlung stimmt der Finanzplanung bis 2030 zu (integriert im Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzhaushalt).

3. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund des § 8 der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe vom 1. Januar 1976 i.d.F. vom 12. Juni 2020 i.V.m. §§ 79 und 81 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 3 der GemHVO in der derzeit gültigen Fassung die Haushaltssatzung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe für das Haushaltsjahr 2027:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird festgesetzt:

		Haushaltsjahr
		2027 Euro
1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	335.150
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-335.150
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0
2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	335.150
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-335.150
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**	0
2.7	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von**	0

§ 2 Verbandsumlagen*

Die Verbandsumlage nach § 9 Abs.1 der Verbandssatzung wird als Vorauszahlung festgesetzt auf	333.350

*Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach dem Stand des 30. Juni des jeweiligen Vorjahres aufgeteilt. Vom Landkreis Karlsruhe wird keine Umlage erhoben.

II. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Das Sitzungsprotokoll ist beizufügen.

III. Nach der Mitteilung des Regierungspräsidiums über die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung erfolgt die Ausfertigung durch den Verbandsvorsitzenden.

IV. Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekanntzumachen. Dies erfolgt gem. § 10 der Verbandssatzung grundsätzlich im Internet unter www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.

V. Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten an der Pforte im Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.

- Der Verbandsvorsitzende -

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 16. November 2026

Vorlage 07/2026
zu TOP 1

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe für das Haushaltsjahr 2027 sowie der Finanzplanung 2026 bis 2030

Mit der Erstellung beauftragt ist die Stadt Karlsruhe
-Stadtkämmerei-

I. Haushaltssatzung 2
II. Haushaltsplan 3
1. Gesamthaushalt (Gesamtergebnishaushalt und Gesamtfinanzhaushalt) 3
2.Teilhaushaltspläne 4
3. Stellenplan 5
4. Haushaltsquerschnitte 6
III. Anlagen 6
1. Vorbericht 6
2. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität 9
3. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der
a. Rücklagen 10
b. Rückstellungen 10
c. Schulden 11
4. Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit 11

I. Haushaltssatzung

des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe für das Haushaltsjahr 2027

Auf Grund des § 8 der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe vom 1. Januar 1976 i.d.F. vom 20. November 2024 in Verbindung mit § 79 und § 81 der Gemeindeordnung und §§ 2, 3 der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 16. November 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt auf:

	Haushaltsjahr
	2027 Euro
1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	335.150
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-335.150
1.3 **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 **Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 **Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0
2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	335.150
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-335.150
2.3 **Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0
2.5 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0
2.6 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**	0
2.7 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von**	0

§ 2 Verbandsumlagen*

Die Verbandsumlage nach § 9 Abs.1 der Verbandssatzung wird als Vorauszahlung festgesetzt auf	333.350

*Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach dem Stand des 30. Juni des jeweiligen Vorjahres aufgeteilt. Vom Landkreis Karlsruhe wird keine Umlage erhoben.

II. Haushaltsplan

1. Gesamtergebnishaushalt* einschließlich Finanzplanung

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis HHJahr 2025 Euro	Ansatz HHJahr 2026 Euro	Planung HHJahr 2027 Euro	Planung HHJahr 2028 Euro	Planung 2029 Euro	Planung 2030 Euro
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	313.100,04	342.210	333.350	346.400	340.050	340.200
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	1.778,44	2.000	1.800	2.000	2.000	2.000
11	=	Ordentliche Erträge (Summe aus Nummer 1 bis 10)	314.878,48	344.210	335.150	348.400	342.050	342.200
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.336,76	-28.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-308.541,72	-316.210	-332.150	-345.400	-339.050	-339.200
19	=	Ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummer 12 bis 18)	-314.878,48	-344.210	-335.150	-348.400	-342.050	-342.200
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummer 11 und 19)	0,00	0	0	0	0	0
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0,00	0	0	0	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	0,00	0	0	0	0	0

* Nach der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen werden verbindliche Muster für die Haushaltswirtschaft vorgeschrieben. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden und Tabellenzeilen ohne Wertangaben können entfallen. Die lfd. Nummern wurden beibehalten und entsprechen den Mustervorgaben.

Gesamtfinanzhaushalt* einschließlich Finanzplanung

		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2025 Euro	Ansatz HHJahr 2026 Euro	Planung HHJahr 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro	Planung 2030 Euro
			1	4	5	6	7	7
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	323.019,12	342.210	333.350	346.400	340.050	340.200
7	+	Zinsen und ähnliche Erträge	3.250,70	2.000	1.800	2.000	2.000	2.000
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummer 2 bis 7)**	326.269,82	344.210	335.150	348.400	342.050	342.200
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.336,76	-28.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-301.432,34	-316.210	-332.150	-345.400	-339.050	-339.200
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 12 und 15)**	-310.769,10	-344.210	-335.150	-348.400	-342.050	-342.200
17	**=**	**Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Ergebnishaushalts**	15.500,72	0	0	0	0	0
31	**=**	**Veranschlagter Finanzierungs-mittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit**	0	0	0	0	0	0
36	**=**	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres**	15.500,72	0	0	0	0	0

* Im Finanzhaushalt des Nachbarschaftsverbands sind keine Investitionen veranschlagt. Hier werden nur Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abgebildet. Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden fallen aufgrund der Verrechnung mit den Verbindlichkeiten aus Rückzahlungsverpflichtung um die o.a. Beträge geringer aus. Der Nachbarschaftsverband verfügt über keine liquiden Eigenmittel, somit entfällt der nachrichtliche Nachweis des voraussichtlichen Bestands zum Jahresbeginn.

2. Teilhaushaltspläne

Deckungsfähigkeit im Haushaltsjahr:
Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Ziele und Kennzahlen sind im Vorbericht erläutert.

Teilhaushalt 51 Räumliche Planung und Entwicklung

		Teilergebnishaushalt 51 Räumliche Planung und Entwicklung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Ansatz 2027 Euro	Ansatz 2028 Euro	Ansatz 2029 Euro	Ansatz 2030 Euro
			1	2	3	4	5	6
11	=	Ordentliche Erträge (Summe aus Nummer 1 bis 10)	0,00	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.336,76	-28.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-308.541,72	-316.210	-332.150	-345.400	-399.050	-339.200
19	=	Ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummer 12 bis 18)	-314.878,48	-344.210	-335.150	-348.400	-402.050	-342.200
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummer 11 und 19)	-314.878,48	-344.210	-335.150	-348.400	-402.050	-342.200

Erläuterungen:

Zu Zeile 14: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	Haushaltsjahr in Euro				
Ziffer 14	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029	Ansatz 2030
Teil-Fortschreibung Landschaftsplan besondere Vegetationsflächen im FNP	25.000	0	0	0	0
Bestandsstatistik u. a.	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Summe	28.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Zu Zeile 18: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Darin enthalten sind die Erstattungen für Personal- und Sachkosten, der Geschäftsaufwand (z. B. Veröffentlichungen, Druckkosten, Bewirtung, Veranstaltungen, Publikationen) und die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Lizenzen u.ä.)

	Haushaltsjahr in Euro				
Ziffer 18	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029	Ansatz 2030
Kostenstelle „Allg. Verwaltung“	55.120	42.150	49.200	42.250	42.300
Verbindliche Bauleitplanung	27.980	32.000	33.000	33.500	33.500
Vorbereitende Bauleitplanung	233.110	258.000	263.200	263.300	263.400
Summe	316.210	332.150	345.400	339.050	339.200

Teilhaushalt 61 Allgemeine Finanzwirtschaft

		Teilergebnishaushalt 61 Allgemeine Finanzwirtschaft Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Ansatz 2027 Euro	Ansatz 2028 Euro	Ansatz 2029 Euro	Ansatz 2030 Euro
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	313.100,04	342.210	333.350	346.400	340.050	340.200
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	1.778,44	2.000	1.800	2.000	2.000	2.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummer 1 bis 9)	314.878,48	344.210	335.150	348.400	342.050	342.200
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen (Saldo aus Nummer 12 bis 18)	0,00	0	0	0	0	0
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummer 11 und 19)	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

Zu Zeile 2: Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen

	Haushaltsjahr in Euro				
Ziffer 2 (in Euro)	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029	Ansatz 2030
Umlagen	342.210	333.350	346.400	340.050	340.200
Teilauflösung der Verbindlichkeiten aus Rückzahlungsverpflichtung	0	0	0	0	0
Summe	342.210	333.350	346.400	340.050	340.200

Zu Zeile 8: Zinsen und ähnliche Erträge

Zinserträge aus der Verzinsung des Kassenbestandes im Liquiditätsverbund der Stadt Karlsruhe (Clearingkonto) werden mit 1 % über dem Basiszinssatz verzinst.

3. Stellenplan

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat kein eigenes Personal. Er bedient sich zur Erfüllung notweniger Verwaltungsaufgaben jeweils den Bediensteten und den sächlichen Verwaltungsmitteln der Mitliedsgemeinden, die den Verbandsvorsitzenden stellt. Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind der Stadt Karlsruhe übertragen. Somit ist die Darstellung eines Stellenplans zum Haushaltsplan nicht möglich.

4. Haushaltsquerschnitte

Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt 2027	Umlagen, privatrechtl. Leistungs-entgelte	Sonstige Erträge	Aufwendungen für Sach- u. Dienst-leistungen	Sonstige Auf-wendungen	Netto-ressourcen-bedarf/ -überschuss
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	4	6	10
THH 51 Räuml. Planung und Entwicklung	0	0	-3.000	-332.150	-335.150
THH 61 Allg. Finanzwirtschaft	333.350	1.800	0	0	335.150
Summe	**333.350**	**1.800**	**-3.000**	**-332.150**	**0**

Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt 2027	anteiliger Zahlungsmittel-überschuss/-bedarf lfd. Verwaltungstätigkeit	Einz. aus Investitions-tätigkeit	Ausz. aus Investitions-tätigkeit	Einz. aus Finanzierungs-tätigkeit	Ausz. aus Finanzierungs-tätigkeit	anteiliger veranschlagter Finanzierungs-mittelüberschuss/ -bedarf	Verpflich-tungs-ermächti-gungen
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	5	6	7	8
THH 51 Räuml. Planung und Entwicklung	-335.150	0	0	0	0	-335.150	0
THH 61 Allg. Finanzwirtschaft	335.150	0	0	0	0	335.150	0
Summe	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

III. Anlagen

1. Vorbericht

Durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 des 4. Gesetzes zur Verwaltungsreform (Nachbarschaftsverbandsgesetz) vom 9. Juli 1974 (GBl. S. 261) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1976 für den Nachbarschaftsbereich Karlsruhe der Nachbarschaftsverband Karlsruhe errichtet. In den dicht besiedelten Räumen des Landes wurden "Nachbarschaftsverbände" gegründet, um die Planungen zwischen den betroffenen Gemeinden besser abstimmen zu können. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes.

Mitglieder des Nachbarschaftsverband Karlsruhe sind die Städte Ettlingen, Karlsruhe, Rheinstetten und Stutensee, die Gemeinden Eggenstein-Leopoldshafen, Karlsbad, Linkenheim-Hochstetten, Marxzell, Pfinztal, Waldbronn und Weingarten sowie der Landkreis Karlsruhe. Als Planungsstelle des Nachbarschaftsverbands fungiert das Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe. **Die Geschäftsstelle wird im Haushaltsjahr 2027 von der Stadt Ettlingen geführt.**

Die **Haushaltswirtschaft** des Nachbarschaftsverbands richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und dem Gemeindewirtschaftsrechts. Grundlage hierfür ist die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen.

Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind laut § 7 Abs. 1 der Satzung des Nachbarschaftsverbandes der Stadt Karlsruhe übertragen und dort in die Buchhaltungssystematik der Stadt integriert. Die Rechnung des Nachbarschaftsverbands wird bei der Stadtkämmerei der Stadt Karlsruhe - Abteilung Kasse- geführt. Durch den Verbund der Kassengeschäfte ist die ständige Kassenliquidität gesichert. Deshalb wird zukünfig auf die Einplanung eines Kassenkredites verzichtet.

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Buchhaltungs-Softwareumstellung bei der Stadt Karlsruhe auf HANA, das Integrieren des Nachbarschaftsverbandes in das Cash Pooling und dadurch anstehende Stammdatenanpassungen wird für 2027 nur ein Einjahreshaushaltsplan aufgestellt. Dies hilft den Umstellungsprozessen und bietet außerdem den Vorteil, dass der Wechsel der Geschäftsstelle zukünftig analog dem Doppelhaushaltsrythmus folgt.

Der Nachbarschaftsverband finanziert sich ausschließlich über Umlagezahlungen seiner Mitgliedsgemeinden und verfügt somit weder über Sachvermögen noch über Anlagevermögen. Deshalb wird zwar in den Darstellungen der Gesamt- und Teilhaushalte die Finanzplanung ausgewiesen, allerdings nicht das geforderte Investitionsprogramm.

Die Kernaufgabe des Nachbarschaftsverbandes besteht in der Erstellung und Weiterentwicklung des Flächennutzungsplanes für seinen Geltungsbereich. Investitionen im Sinne des Investitionsprogrammes werden daher nicht getätigt. Außerdem verfügt der Verband weder über eigenes Vermögen noch nimmt er Kredite auf. Er finanziert sich rein über die jährliche Verbandsumlage.

Hier eine Übersicht über die vorläufige Verbandsumlage 2027:

	Einwohnerzahl 31.12.2025*	**Umlage für 2027 in Euro**
Eggenstein-Leopoldshafen	16.850	11.517,29
Ettlingen	38.557	26.354,43
Karlsbad	16.137	11.029,94
Karlsruhe	309.247	211.376,10
Linkenheim-Hochstetten	12.601	8.613,02
Marxzell	4.978	3.402,56
Pfinztal	18.291	12.502,24
Rheinstetten	21.233	14.513,15
Stutensee	25.422	17.376,41
Waldbronn	13.799	9.431,87
Weingarten	10.582	7.232,99
Summen	**487.697**	**333.350,00**

* Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg Fortschreibung Basis Zensus 2022

Die voraussichtliche Umlagehöhe wird in der Haushaltssatzung in der Höhe festgesetzt, wie sie zum Ausgleich der geplanten Erträgen und Aufwendungen erforderlich ist.

Umlagemaßstab für die **endgültige Umlage** sind die vom Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach dem Stand des 30. Juni des jeweiligen Vorjahres. Vom Landkreis Karlsruhe wird keine Umlage erhoben.

Der Gesamtergebnishaushalt enthält sämtliche Erträge und Aufwendungen in vollständiger und periodengerechter Darstellung und zeigt damit die Quellen des Ressourcenaufkommens und die Ursachen des Ressourcenverbrauchs.

Rückzahlungsverpflichtung des Verbandes gegenüber den Mitglieds-gemeinden

Ausgehend vom Jahresabschluss 2025 bestand zum 31.12.2025 gegenüber den Mitgliedsgemeinden eine sonstige Verbindlichkeit aus Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 48.702,55 Euro.

Forderungen gegenüber Liquiditätsverbund Stadt Karlsruhe

Zum 31.12.2025 betrugen die Forderungen des Nachbarschaftsverbands gegenüber dem Liquiditätsverbund Stadt Karlsruhe 48.702,55 Euro.

Beschreibung von Zielen und Kennzahlen

	Maß-einheit	2027	2026	2025	2024
Schwerpunktthemen		**Besondere Vegetations-flächen im FNP**	**50 Jahre NVK**	**Vorarbeiten Besondere Vegetations-flächen im FNP**	**Erste Aktualisierung des FNP 2030**
FNP Einzeländerungen (abgeschlossene Verfahren)	Anzahl	ca. 2	ca. 3	ca. 3	ca. 7
FNP Einzeländerungen (laufende Verfahren)	Anzahl	ca. 3	ca. 4	ca. 4	ca. 4
Stellungnahmen zu Bebauungsplänen als TÖB	Anzahl	ca. 60	ca. 60	ca. 60	ca. 60

Neben geplanten Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes ist für das Jahr 2027 der Abschluss des Themas „Besondere Vegetationsflächen im Flächennutzungsplan“ vorgesehen. Hier überprüft die Planungsstelle aktuell die Darstellungskriterien für den Flächennutzungsplan und aktualisiert diese. Kosten für externe Leistungen für die „Besonderen Vegetationsflächen“ fallen hierbei nicht an.

Nach dem letztjährigen Jubiläum zum 50-jährigen Bestehen des Nachbarschaftsbandes Karlsruhe sind für das Jahr 2027 keine Projekte geplant, die zusätzliches Geld im Haushalt benötigen würden.

Ein Großteil der Bekanntmachungen des Nachbarschaftsverband Karlsruhe erfolgt inzwischen digital und muss nicht mehr in den Badischen Neuesten Nachrichten veröffentlicht werden.
Durch weitere Reduzierung von Kosten für Veröffentlichungen sowie die prognostizierten geringeren Druckkosten können Kosten bei der Haushaltsplanung eingespart werden.

Höhere Kosten entstehen durch die gestiegenen Stundensätze aufgrund der TVÖD-Abschlüsse beim Personal der Planungsstelle des NVK‘s sowie deren juristischer und haushalterischer Begleitung, des Kassenwesens und der Geschäftsstelle.

Zudem sind sowohl der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung von Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes als auch für die Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange abgeschätzt und eingestellt.

2. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
			Vorjahr EUR	Haushaltjahr 2027 EUR	Haushaltsjahr 2028 EUR	Haushaltsjahr 2029 EUR	Haushaltsjahr 2030 EUR
			1	2	3	4	5
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn [1)]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+/-	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn [2)]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+/-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn [3)]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	**=**	**liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
5	-	Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+	Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr [4)]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+	Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18,19 GemHVO) [4)]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+/-	veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) [5)]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	**=**	**voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
10	-	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**=**	**vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
13		nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität [6)] (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1	aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres; entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173
2	entspricht dem Konto 1492 – Sonstige Einlagen –
3	Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Allerdings finanziert sich der NVK durch Umlagezahlungen seiner
4	Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO). Allerdings ist der NVK nicht investiv tätig,
5	Sofern verfügbar, sollen in Spalte 1 statt der veranschlagten Änderung aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.
6	Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel soll sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus

3. Übersicht über den voraussichtlichen Stand

a. der Rücklagen

Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	TEUR	
Ergebnisrücklagen	0	0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0
Zweckgebundene Rücklagen	0	0
Rücklagen gesamt	0	0

b. Rückstellungen

	Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		TEUR	
1.	Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	0	0
1.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0	0
1.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0	0
1.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0	0
1.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0	0
1.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0	0
1.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0	0
2.	Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	0	0
2.1	Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen	0	0
…	…	0	0
	Rückstellungen gesamt	0	0

c. Schulden (einschl. Kassenkredite)

	Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		TEUR	
1.1	**Anleihen**	0	0
1.2	**Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**	0	0
1.2.1	*Bund*	0	0
1.2.2	*Land*	0	0
1.2.3	*Gemeinden und Gemeindeverbände*	0	0
1.2.4	*Zweckverbände und dergleichen*	0	0
1.2.5	*Kreditinstitute*	0	0
1.2.6	*sonstige Bereiche*	0	0
1.3	**Kassenkredite**	0	0
1.4	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	0	0
1.	**Gesamtschulden Kernhaushalt NVK**	0	0

4. Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Berechnungsgrundlage Einwohnerzahl am 31.12.2025 nach aktuellstem Stand Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: 487.697

Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Kennzahl [1)]	Einheit	Ergebnis 2025 HJ+1	Planung 2026 HJ+2	Planung 2027 HJ+3	Planung 2028 HJ+4	Planung 2029 HJ+5	Planung 2030 HJ+6
1	2	6	7	8	9	10	11
E R T R A G S L A G E							
1. ordentliches Ergebnis							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
Betrag je Einwohner	€/EW	0	0	0	0	0	0
2. Sonderergebnis							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
3. Gesamtergebnis							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
F I N A N Z L A G E							
4. Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit							
absoluter Betrag	€	15.500	0	0	0	0	0
Betrag je Einwohner	€/EW	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

[1)] Aus welchen Konten die Kennzahlen zu ermitteln sind, wird verbindlich auf der Internetseite des Innenministeriums (www.im.baden-wuerttemberg.de) bekannt gemacht.

Aktuellste Bevölkerungszahl 31.12.2025 **487.697**

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 16. November 2026

Vorlage 08/2026
zu TOP 2

Raumverträglichkeitsprüfung Bahnprojekt NBS/ABS Mannheim–Karlsruhe
Beschluss der Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe an das Regierungspräsidium Karlsruhe

Die Neubaustrecke/Ausbaustrecke Mannheim-Karlsruhe (NBS/ABS) ist im Bedarfsplan Schiene (Bundesverkehrswegeplan 2030) den Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs zugeordnet und liegt damit gemäß Bundesschienenwegeausbaugesetz im „überragenden öffentlichen Interesse“. Sie dient als Lückenschluss zu den bereits laufenden Planungen und Maßnahmen nördlich (NBS Frankfurt-Mannheim) und südlich von Karlsruhe (ABS/NBS Karlsruhe-Basel, 3./4. Gleis Karlsruhe-Durmersheim).

Die Strecke Mannheim-Karlsruhe hat eine hohe Bedeutung für den Personenfern- und -nahverkehr, aber auch für den Schienengüterverkehr (SGV). Ziel der NBS/ABS ist es, bestehende Kapazitätsengpässe auf der Bestandsstrecke aufzulösen und Kapazitäten für zukünftige Entwicklungen bereitzuhalten. Hierzu soll möglichst der gesamte SGV zwischen Mannheim und Karlsruhe auf die neue Trasse verlagert werden; die freiwerdende Kapazität auf der Bestandsstecke kommt so dem Personenverkehr zugute.

Die Planung der NBS/ABS wird durch die DB InfraGO AG (DB) durchgeführt. In einem mehrjährigen Prozess, bei dem die potenziell betroffenen Kommunen und der NVK eingebunden waren, wurde zunächst der grobe Trassenverlauf bestimmt.

Mit Einreichung der Antragsunterlagen durch die DB beim Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) am 20. April 2026 wurde nun die Raumverträglichkeitsprüfung zur NBS/ABS formell gestartet. Die Kommunen, Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden durch das RPK aufgefordert, im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli 2026 eine Stellungnahme abzugeben. Aufgrund der nur halbjährlichen Sitzungen erfolgte die abgegebene Stellungnahme des NVK daher vorbehaltlich des Beschlusses in der Verbandsversammlung. Dieser soll heute gefasst werden.

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung:

1. beschließt die Stellungnahme an das Regierungspräsidium Karlsruhe

2. beauftragt die Verbandsverwaltung, das Regierungspräsidium Karlsruhe über den gefassten Beschluss zu informieren.

- Der Verbandsvorsitzende -

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Planungsstelle

Nachbarschaftsverband Karlsruhe
Planungsstelle, 76124 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2
Stabsstelle NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe
Frau Daniela Walter
76247 Karlsruhe

per E-Mail: StabsstelleMannheim-Karlsruhe@rpk.bwl.de

Karlsruhe, Rathaus West,
Kaiserallee 4

Telefon 0721/133-61 10
Telefax 0721/133-61 09
E-Mail info@
nachbarschaftsverband-karlsruhe.de

Kernarbeitszeit
8.30–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr

Sachbearbeiter/in	Zimmer	Tel.-Durchwahl
Tobias Rahn	235	0721/133-6121
Datum/Zeichen Ihres Schreibens	**Unser Zeichen**	**Datum**
28. Mai 2026 / RPK21-2437-8	TR/AH	30. Juli 2026

Raumverträglichkeitsprüfung Bahnprojekt NBS/ABS Mannheim–Karlsruhe
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen und anerkannter Naturschutzvereinigungen

Sehr geehrte Frau Walter,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung am 16. November 2026.

Als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung sowie der Landschaftsplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Herleitung der Antragsvariante
Die Methodik zur Herleitung der Antragsvariante wird nachvollzogen. Die Einstufung der Siedlungsstruktur zur Bewertung der Raumordnung erfolgte anhand des gültigen Flächennutzungsplans 2030 (FNP) des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe (NVK), die der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Außenbereich anhand des Basis-DLM. Auch wenn sich Bebauungspläne in ihrer Nutzungsart zum Teil geringfügig vom FNP unterscheiden – z. B. wird die dm-Zentrale (Stadt Karlsruhe) im FNP und der Karte „01_RO_Siedlungsstruktur_AV“ als eine gemischte Baufläche dargestellt, im Bebauungsplan aber als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt – oder manche Realnutzungen des Basis-DLM aus unserer Sicht möglicherweise anders einzustufen wären, wird die Systematik und auch das Ergebnis des Variantenvergleichs nicht in Frage gestellt.

Auswirkungen und Bewertung
Die Antragsvariante löst im Raum des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe (NVK) zahlreiche Betroffenheiten aus (in Klammern jeweils die Mitgliedsstädte/-gemeinden):

- Eingriffe in FNP-Waldflächen entlang der Bundesautobahn 5 (Stutensee, Weingarten, Karlsruhe) über eine Länge von mehr als 9 Kilometern sowie in den Oberwald (Karlsruhe) zum Ausgleich wegfallender Abstellgleise
- Eingriff in FNP-Gewerbefläche „An der Roßweid“ (Karlsruhe) mit direkter Betroffenheit mehrerer Gewerbegrundstücke
- Durchschneidung der FNP-Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten „Mastweide“ (Karlsruhe)
- Eingriff in FFH-Gebiet „Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal“ (Stutensee, Weingarten, Karlsruhe)
- Eingriff in Landschaftsschutzgebiete
    - Bruchwaldgebiet der alten Kinzig-Murg-Rinne (Weingarten)
    - Weingartener Wiesental (Weingarten)
    - Füllbruch-Vokkenau (Karlsruhe)
    - Elfmorgenbruch (Karlsruhe)
    - Oberwald-Rißnert (Karlsruhe)
- Eingriff in Überschwemmungsgebiete mit folgenden Gewässereinzugsgebieten
    - Erbgraben (Weingarten)
    - Weingartener Entlastungskanal (Weingarten, Karlsruhe)
    - Pfinzkorrektion oh. Weingartener Entlastungskanal (Karlsruhe)
    - Pfinz uh. Dürrbach oh. Rheinniederungskanal (Karlsruhe)
    - Pfinz-Entlastungskanal (Karlsruhe)
- Eingriff in Wasserschutzgebiete
    - ZV Mittelhardt (Stutensee, Weingarten)
    - WW Hardtwald (Karlsruhe)
    - WW Durlacher Wald (Karlsruhe)

Diese Eingriffe sind dem Vorhabenträger bewusst. Sie sind in die Bewertung zur Bestimmung der Antragsvariante eingeflossen und finden sich in den Antragsunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) wieder.

Im weiteren Verfahren sind vom Vorhabenträger für die Eingriffe in den Wald geeignete und möglichst nahräumliche Ausgleichs-/Aufforstungsflächen herzustellen. Für die Eingriffe in die Gewerbefläche und die Kleingartenanlage sind geeignete Ersatzflächen herzustellen. Für diese sind – im Benehmen mit der Stadt Karlsruhe – grundsätzlich die im FNP dargestellten Entwicklungsflächen zu bevorzugen, auch wenn hier jeweils noch Planungs- bzw. Baurecht herzustellen ist.

Neben den Waldgebieten Niederwald (zwischen Stutensee-Blankenloch und Weingarten-Waldbrücke) und Oberfüllbruch (Karlsruhe-Hagsfeld) hat das grundwasserbeeinflusste Waldgebiet Elfmorgenbruch (Karlsruhe-Rintheim) eine herausragende ökologische Bedeutung. Da es naturschutzrechtlich keinen höherrangigen Schutzstatus innehat und die Einstufungen der Regionalplanung (als Grünzug) weit verbreitet sind, können

diese Qualitäten im Rahmen der Methodik der RVP nicht vollständig wiedergegeben werden.

Dagegen sind im kommunalen Landschaftsplan 2030 des NVK erhebliche Flächenanteile der oben genannten Waldgebiete mit sehr hoher Leistungs-/Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt) bewertet. Zudem sind Anteile als „besonders hochwertige Bereiche“ und mit „sehr hoher Eignung des Bodens als Standort für natürliche Vegetation“ eingeordnet.

Die hiermit dokumentierten Wertigkeiten führen zu einer besonderen Konfliktdichte. Sie sind, wie im Haupttext zutreffend hervorgehoben ist (Seiten 41, 205 u. 229), im weitergehenden Verfahren stärker zu berücksichtigen, mit dem Ziel hier bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu minimieren.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahmen der betroffenen Mitgliedskommunen des NVK.

Freundliche Grüße

Heike Dederer-Schöberl

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 16. November 2026

Vorlage 09/2026
zu TOP 3

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030
EL-VE-E003 „Solarpark Eggenstein“ in Eggenstein-Leopoldshafen (Fläche für Landwirtschaft in Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Elektrizität „Sonne“)
Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 BauGB sowie Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Auf Antrag der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

EL-VE-E003 „Solarpark Eggenstein“ Ortsteil Eggenstein

Dazu ist die Einleitung des Änderungsverfahrens von der Verbandsversammlung zu beschließen. Im nächsten Schritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden vorgesehen.

In der beigefügten Anlage sind die neuen Darstellungen der Einzeländerungen erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des gültigen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung mit Begründung und vorläufigen Umweltbericht.

Für das weitere Verfahren ist die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zu beschließen sowie nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Nach Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen wird die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe einen Entwurf ausarbeiten und diesen der Verbandsversammlung zum Beschluss über die Offenlage vorlegen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB,

2. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung im Internet auf der Seite des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

3. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

zu der Einzeländerung.

- Der Verbandsvorsitzende -

NVK Nachbarschaftsverband Karlsruhe

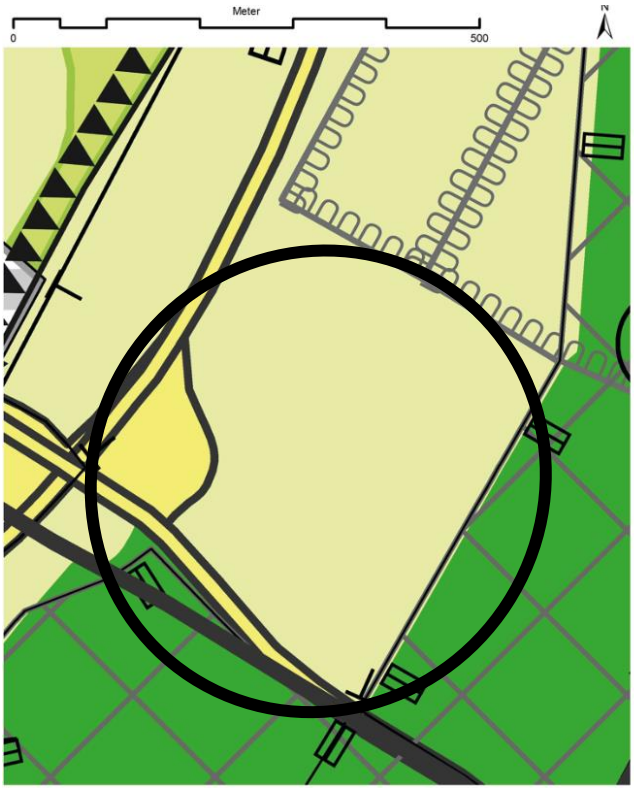
Einzeländerung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windenergie

Eggenstein Leopoldshafen – Eggenstein
EL-VE-E003 „Solarpark Eggenstein“

Plandarstellung:

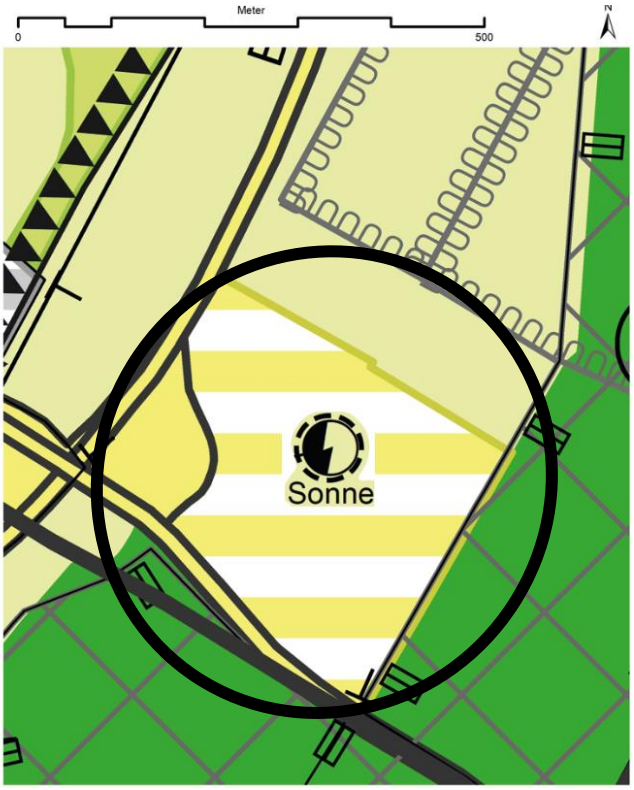
Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Fläche für Landwirtschaft



Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Elektrizität Sonne



Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	geplante Darstellung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner	bisherige Darstellung
EL-VE-E003	Solarpark Eggenstein		9,4	-	-	-	-	LW

Die bei Wohneinheiten, Wohneinheiten in verdichteter Bauweise und Einwohner angegebenen Werte sind Mindestwerte.

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
1)	2)			

1) Regionaler Grünzug
2) Maßnahmen zur Aufwertung siedlungsnaher Freiräume, Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebniswirksamkeit charakteristischer Landschaften

1. Beschreibung und Begründung:

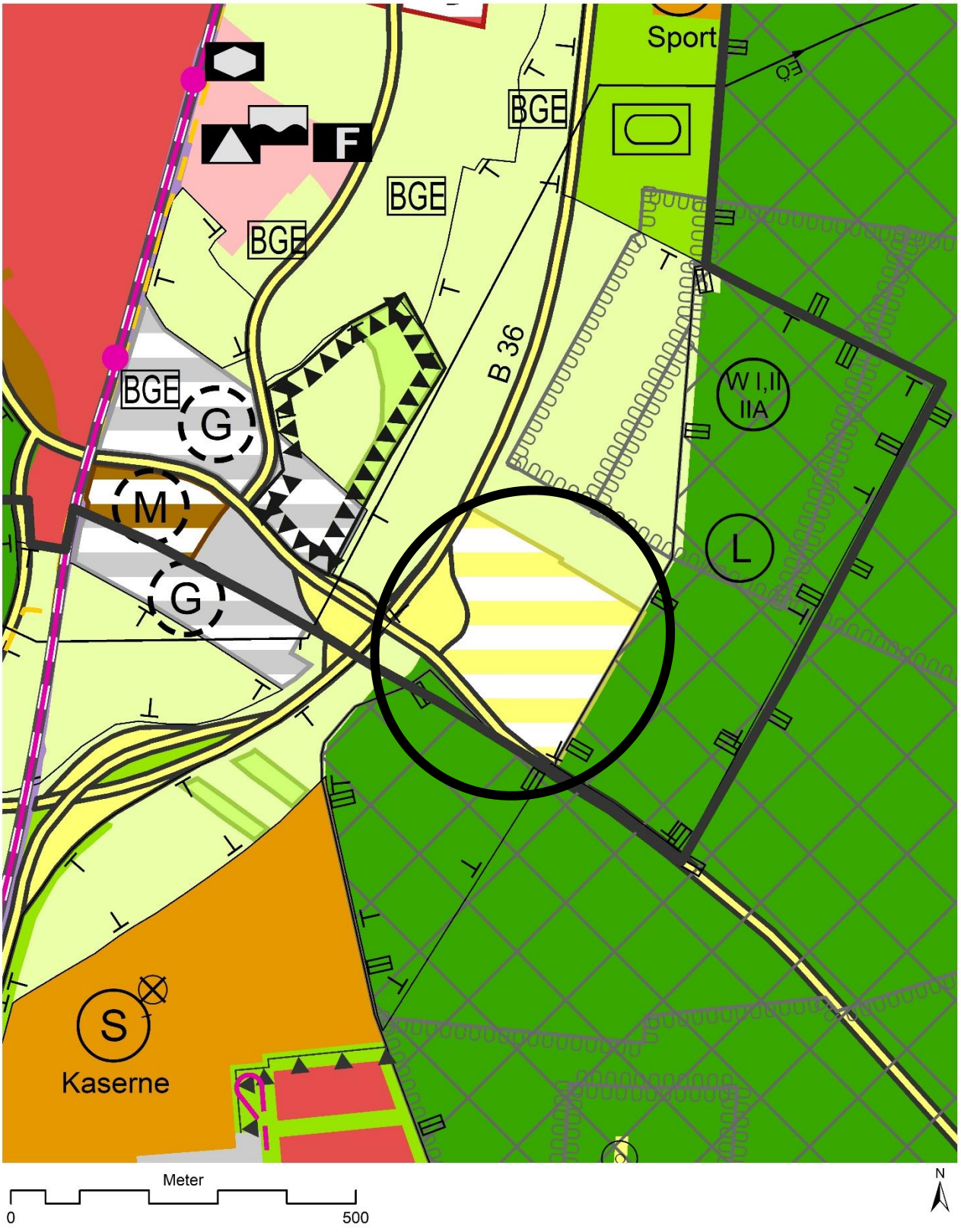
Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen beabsichtigt, auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche im Süden der Gemarkung Eggenstein, unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Karlsruhe, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Mit der Planung soll ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur lokalen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geleistet werden.

Der Flächennutzungsplan 2030 (FNP), 1. Aktualisierung, stellt den vorgesehenen Standort derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zur Umsetzung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage soll die Darstellung in eine Fläche für Versorgungsanlagen – Elektrizität mit der Zweckbestimmung „Sonne“ (EL-VE-E003 „Solarpark Eggenstein“) geändert werden.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen den Bebauungsplan „Solarpark Eggenstein“ auf. Mit der Einzeländerung werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.

Der westliche Teil des Änderungsbereichs ist im Regionalplan 2025 als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt. Der östliche Teilbereich liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Freiflächensolaranlagen sind innerhalb Regionaler Grünzüge zulässig, sofern keine Kernräume des regionalen Biotopverbunds oder Biotoptypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind. Nach den vorliegenden Datengrundlagen sind entsprechende Flächen innerhalb des Änderungsbereichs nicht betroffen.

Auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Nutzung weiterer Flächen für Freiflächensolaranlagen grundsätzlich möglich, sofern keine entgegenstehenden Festlegungen des Regionalplans berührt werden.


Sport
BGE
BGE
BGE
BGE
F
G
M
G
B 36
W I,II
IIA
L
S
Kaserne
Meter
0
500
N

2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK (siehe Erläuterungen in Punkt 2.2)

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	**Bewertung der Planungsstelle NVK**			
	keine/gering	***mäßig***	***hoch***	***sehr hoch***
Mensch/Gesundheit		**x**		
Boden			**x**	
Wasser		**x**		
Klima/Lufthygiene	**x**			
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt		**x**		
Landschaftsbild			**x**	
Kultur / Sachgüter	**x**			
Fläche		**x**		
Wechselwirkungen				
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			**x**	
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		***Vermutlich kein Ausgleich notwendig***	***Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden***	***Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig***
				x
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)		Bereich Bodenschutz, extensive Wiesennutzung, Schonung des Waldsaums, Beachtung der Brutzeiten der Wiesenschafstelze.		
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			**mäßig - hoch**	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Aufgrund der Bedeutung des Bereichs für die Naherholung sowie der Funktion der bestehenden Wegeverbindung für die Feierabenderholung ist eine landschaftsgerechte Eingrünung der Solaranlage erforderlich, um die Einbindung in das Umfeld zu verbessern und mögliche Beeinträchtigungen zu reduzieren.

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch den Einsatz schwerer Baumaschinen kann es bei Überschreitung der Bodenbelastbarkeit zu Verdichtungen und einer Verringerung des Porenraums kommen. Dies beeinträchtigt das Wurzelwachstum, die Wasserleitfähigkeit sowie die Nährstoffverfügbarkeit für Pflanzen und Bodenorganismen. Unsachgemäße Erdarbeiten können zudem durch die Vermischung von Ober- und Unterboden die Bodenfunktionen und Lebensraumbedingungen verändern. Wird die Vegetationsdecke während der Bauphase entfernt oder der Boden stark verdichtet, erhöht sich das Risiko von Wasser- und Winderosion. Die Auswirkungen können teilweise über die Bauphase hinaus bestehen, weshalb geeignete Bodenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind vor allem während der Bauphase zu erwarten. Durch fehlende Vegetationsbedeckung, Bodenverdichtungen oder eine nicht fachgerechte Wiederverfüllung im Bereich der erdverlegten Anschlussleitungen kann die Versickerungs- und Speicherfähigkeit des Bodens reduziert werden. Dies kann zu erhöhtem Oberflächenabfluss, Bodenerosion führen.

Auch durch PV-Freiflächenanlagen können erhöhte Direktabflüsse entstehen, die bei ungünstigen Bedingungen Erosionsprozesse begünstigen können. Bei der Planung muss beachtet werden diese Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Die Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt und führen voraussichtlich zu keinen dauerhaften oder erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichs- und Transportfunktionen der Fläche. ,
Nach aktueller Forschung werden keine Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene durch Freiflächen-PV erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Der angrenzende Waldsaum stellt eine schützenswerte und ökologisch wertvolle Landschaftsstruktur dar, die während der Bauarbeiten besonders zu berücksichtigen und vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Eine naturnahe Wiederherstellung des Saums kann gegebenenfalls als Kompensationsmaßnahme vorgesehen werden.

Das Gebiet ist durch die frühere gärtnerische Nutzung, insbesondere durch die

ehemals vorhandenen Folientunnel vorbelastet. Weitere Vorbelastungen ergeben sich durch die Nähe zur B36, insbesondere durch Verkehrslärm und verkehrsbedingte Emissionen.

Biologische Vielfalt

Im Zuge der Baufeldfreimachung und Rammarbeiten können, nach der artenschutzfachlichen Prüfung, Brutreviere der Wiesenschafstelze verloren gehen. Zur Vermeidung von Verletzungen, Tötungen und Gelegeverlusten sind die Bauarbeiten möglichst außerhalb der Brutzeit, zwischen Oktober und Februar, durchzuführen. Andernfalls sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung erforderlich.

Die Grünpflege unter den Anlagen soll extensiv sowie standortangepasst erfolgen und durch ein situationsbezogenes, diversifiziertes Mahd- oder Beweidungsmanagement umgesetzt werden. Bei einer Mahdnutzung ist das Schnittgut abzutransportieren, um eine Nährstoffanreicherung der Fläche zu vermeiden. Auf den Einsatz von Pflanzenschutz-, Dünge- und Reinigungsmitteln sollte grundsätzlich verzichtet werden. Ergänzend wird die Entwicklung von Brache- und Altgrasstreifen empfohlen, um die Strukturvielfalt und ökologische Wertigkeit der Fläche zu fördern.

Kultur/Sachgüter

Schutzgut Fläche

Durch die Planung wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht. Da jedoch nur eine geringe dauerhafte Versiegelung erfolgt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als mäßig einzustufen.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:

Direkt anschließend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Hardtwald nördlich von Karlsruhe. Eine Prüfung, die Auswirkungen ausschließt, ist dringend notwendig.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 16. November 2026

Vorlage 10/2026
zu TOP 4

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030
LH „Nußbaumhecken II“ Linkenheim-Hochstetten
(gewerbliche Baufläche in gemischte Baufläche, Wohnbaufläche in Grünfläche, Fläche für Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche)
Beschluss der Öffentlichkeitbeteiligung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Auf Antrag der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden:

LH-W-001 „Nußbaumhecken II (W)“,
LH-G-002 „Nußbaumhecken II (G)“,
LH-M-E001 „Nußbaumhecken II (M)“,
LH-Gf-E002 „Nußbaumhecken II (Gf)“

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 11. Mai 2026 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 6. Juli bis einschließlich 7. August 2026 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 6. Juli bis einschließlich 7. August 2026 gemäß § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 26 Stellungnahmen ein.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgebracht. Mehrere Stellungnahmen wiesen auf die im Regionalplan 2025 als Ziel der Raumordnung festgelegte Freihaltetrasse für die mögliche Reaktivierung der Hardtbahn zwischen Hochstetten und Graben-Neudorf hin. Da die konkrete Trassenführung noch nicht feststeht, wird auf eine zeichnerische Darstellung im Flächennutzungsplan verzichtet; die Begründung zur Einzeländerung wurde um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Die konkrete Trassenlage ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit AVG und KVV zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurden insbesondere Hinweise zum Immissionsschutz im Übergang zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen sowie zum Vorhaben Nr. 19 der Bundesbedarfsplanung vorgebracht. Diese sowie weitere fachliche Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030, 1. Aktualisierung sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

Für das weitere Verfahren zu beschließen sind die Einleitung des Änderungsverfahrens nach § 2 BauGB, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Verbandsversammlung den endgültigen Beschluss zu der Planänderung fassen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

2. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten sowie auf der Internetseite des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

3. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

zu der Einzeländerung.

- Der Verbandsvorsitzende -

NVK Nachbarschaftsverband Karlsruhe

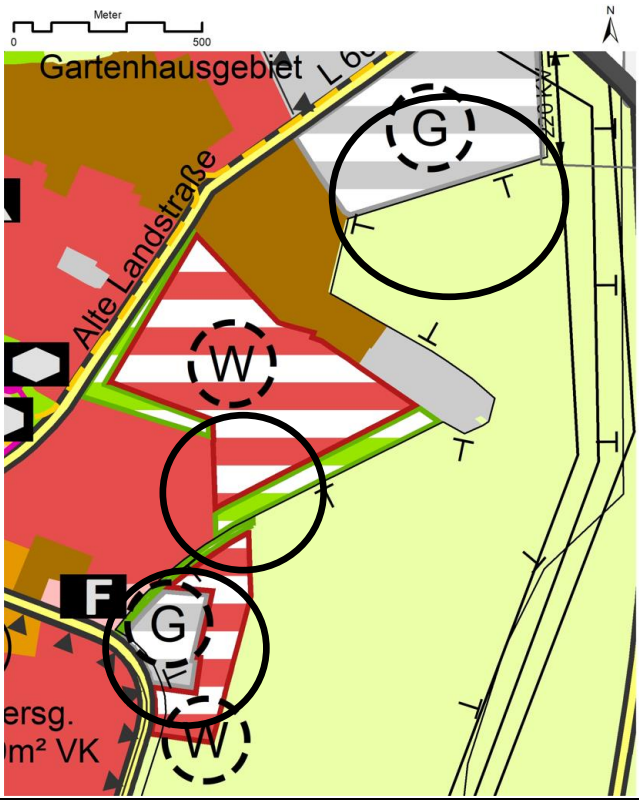
Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2030

Linkenheim-Hochstetten – Hochstetten
LH-W-001 „Östl. der B36 (W)“,
LH-G-002 „Östl. Der B36(G)“,
LH-M-E001 „Nußbaumhecken II (M)“,
LH-Gf-E002 „Nußbaumhecken II (Gf)“

Plandarstellung:

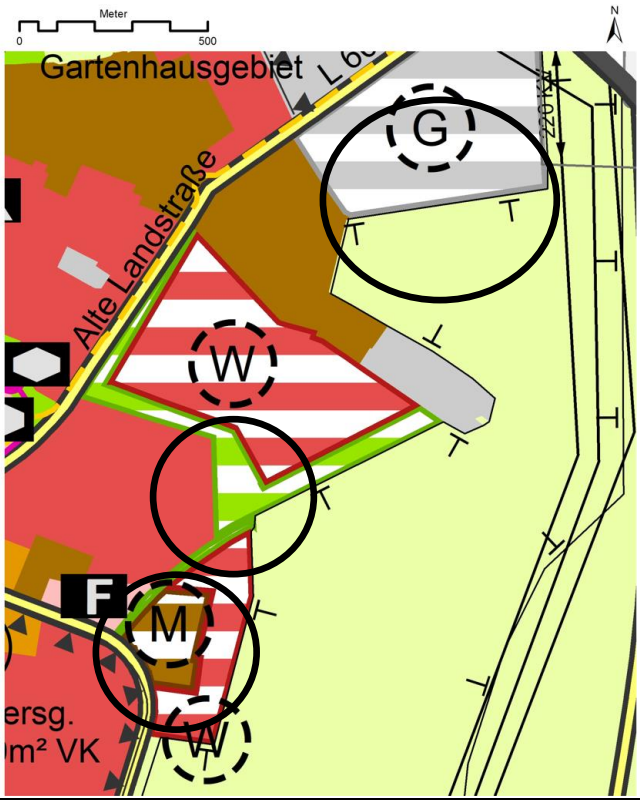
Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Landwirtschaft, Planung Wohnbaufläche, Planung Gewerbliche Baufläche



Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Planung Gewerbliche Baufläche, Planung Grünfläche ohne Zweckbestimmung, Planung Gemischte Baufläche



Planungsstelle NVK **September 2026**

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	geplante Darstellung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner	bisherige Darstellung
LH-W-001	**Nußbaumhecken II (W)**	W	8,6	B	470	310	945	W
LH-G-002	**Nußbaumhecken II (G)**	G	9,3	-	-			G
LH-M-E001	**Nußbaumhecken II (M)**	M	1,5	B	40	25	80	G
LH-Gf-E002	**Nußbaumhecken II (Gf)**	Gf	3,4	-				W

Die bei Wohneinheiten, Wohneinheiten in verdichteter Bauweise und Einwohner angegebenen Werte sind Mindestwerte.

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
1) + 2)	3)	4)	WSG III	-

1) Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke (VRG) (Z)
2) Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
3) Wasserschutzgebiet Zone III
4) Geschützte Biotope südöstlich angrenzend (Hecken)

1. Beschreibung und Begründung:

Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten verfolgt das Ziel, dem allgemein angespannten Wohnungsmarkt zu begegnen und zugleich die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde weiter zu stärken. Hierzu soll die verträgliche Entwicklung eines gemischt genutzten Quartiers (Wohnen und Gewerbe) beitragen. Das geplante Quartier soll differenzierte Wohnformen, Gewerbeflächen sowie eine Quartiersgarage umfassen. Den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung wird unter anderem durch eine hochwertige Durchgrünung des Gebiets Rechnung getragen. Die geplante Grünfläche wird mit dieser Änderung vergrößert.

Der Flächennutzungsplan 2030 (FNP), 1. Aktualisierung, stellt für die Gemeinde neben den beiden größeren geplanten Bauflächen „Östlich der B36“ (Wohnen: LH-W-001; Gewerbe: LH-G-002) unter anderem die geplanten Bauflächen „Nußbaumhecken (G)“ (LH-G-E001) sowie „Nußbaumhecken (W)“ (LH-W-E002) dar.

Die von der Einzeländerung betroffenen Flächen liegen gemäß Regionalplan Karlsruhe 2025 innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Siedlungserweiterung. Die geplante Änderung steht damit grundsätzlich im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben.

Zu berücksichtigen ist die im Regionalplan Karlsruhe 2025 als Ziel der Raumordnung festgelegte Freihaltetrasse für eine mögliche Reaktivierung der Hardtbahn zwischen Linkenheim-Hochstetten und Graben-Neudorf. Die konkrete Trassenführung ist derzeit noch nicht festgelegt. Eine zeichnerische Darstellung der Trasse bzw. einzelner Trassenvarianten erfolgt daher im Rahmen der vorliegenden Einzeländerung nicht, um der noch ausstehenden Variantenentscheidung nicht vorzugreifen. Die Freihaltetrasse ist im weiteren Planungspro-

zess zu berücksichtigen; die konkrete Trassenlage ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit den zuständigen Stellen zu bestimmen und bei der weiteren städtebaulichen Konzeption zu berücksichtigen.

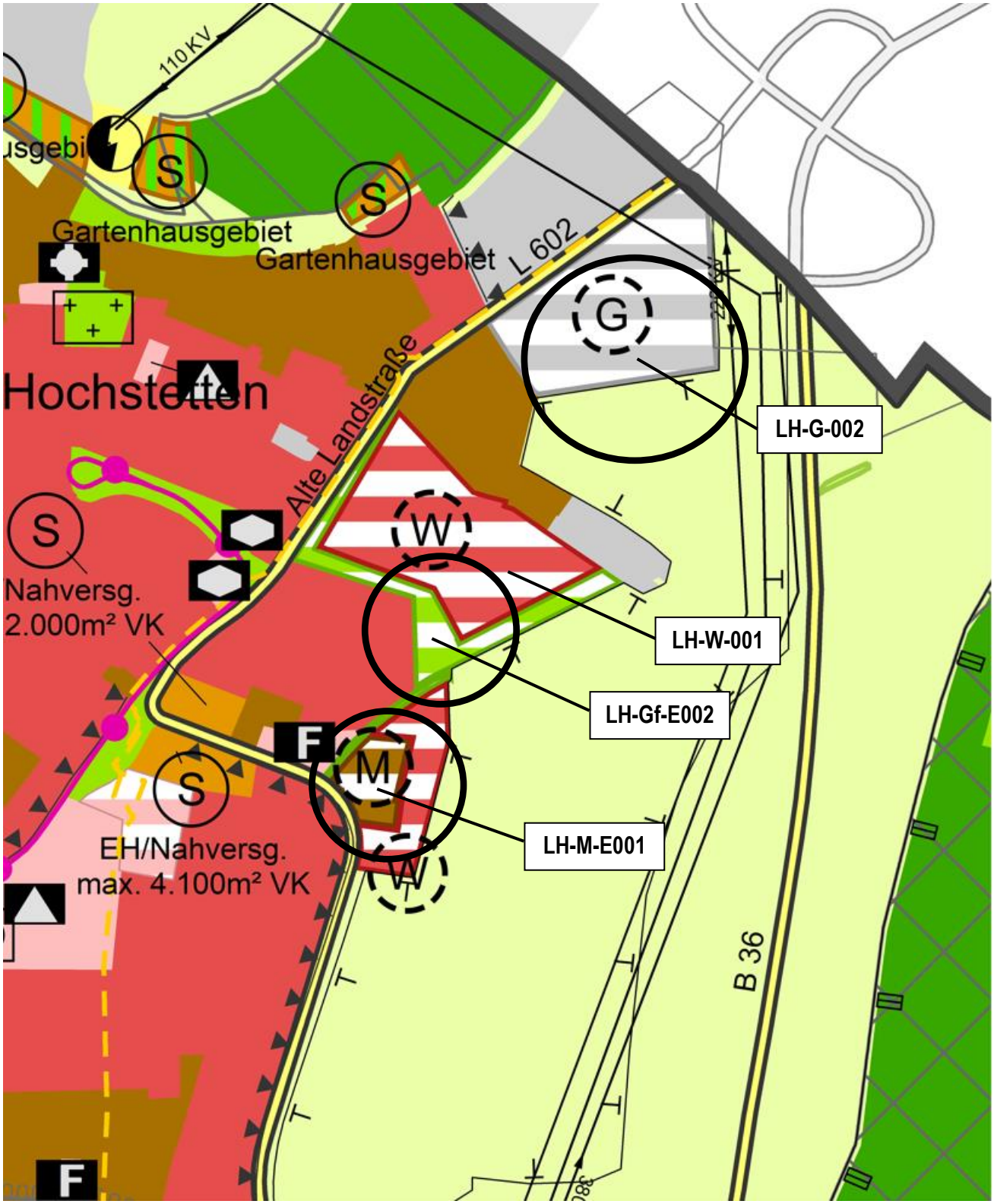
Das Ziel der Gemeinde, auf der Fläche LH-G-E001 einen geeigneten Gewerbebetrieb anzusiedeln, konnte bislang nicht umgesetzt werden. Zur Realisierung der Quartiersentwicklung soll diese Fläche daher künftig als gemischte Baufläche dargestellt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde die vorliegende Einzeländerung des Flächennutzungsplans beantragt.

Konkret ist vorgesehen, die Darstellung der geplanten gewerblichen Baufläche LH-G-E001 „Nußbaumhecken (G)“ in eine geplante gemischte Baufläche LH-M-E001 „Nußbaumhecken II (M)“ zu ändern.

Da gemischte Bauflächen jeweils anteilig für Wohn- und gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind und die Flächenbilanzierung auf Ebene des Flächennutzungsplans sowohl für Wohnbauflächen als auch für gewerbliche Bauflächen keinen zusätzlichen Spielraum bietet, ist ein flächenmäßiger Ausgleich erforderlich.

Die Bilanzierung der Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen erfolgt dabei weiterhin im Verhältnis 1:1: Der gewerbliche Anteil der künftig dargestellten gemischten Baufläche wird durch die Erweiterung des geplanten Gewerbegebiets „Östlich der B36“ (LH-G-002) um 0,75 ha ausgeglichen. Im Gegenzug wird der entsprechende Wohnbauflächenanteil in gleicher Größenordnung (0,75 ha) aus der geplanten Wohnbaufläche „Östlich der B36“ (LH-W-001) entnommen.

Ungeachtet dieses bilanziellen Ausgleichs ist die Erweiterung der gewerblichen Baufläche (LH-G-002) mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen in Höhe von 0,75 ha verbunden.


110 KV
S
S
Gartenhausgebiet
Gartenhausgebiet
L 602
G
LH-G-002
Hochstetten
Alte Landstraße
S
Nahversg.
2.000m² VK
W
LH-W-001
LH-Gf-E002
F
M
LH-M-E001
S
EH/Nahversg.
max. 4.100m² VK
W
B 36
F

2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK (siehe Erläuterungen in Punkt 2.2)

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen
- Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -

Schutzgut	**Bewertung der Planungsstelle NVK**			
	keine/gering	***mäßig***	***hoch***	***sehr hoch***
Mensch/Gesundheit	**x**			
Boden	**x**			
Wasser	**x**			
Klima/Lufthygiene	**x**			
Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt	**x**			
Landschaftsbild	**x**			
Kultur-/Sachgüter	**x**			
Fläche		**x**		
Wechselwirkungen	**x**			
Gesamtbewertung der Umweltaus-wirkungen	**x**			

Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)	***Vermutlich kein Ausgleich notwendig***	***Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden***	***Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig***
		x	

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Erhalt der besonders geschützten Biotope (Hecken); Durchgrünung der Siedlungsflächen, Eingrünung zur offenen Landschaft
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	**keine/gering**

2.2. Erläuterung/Begründung:

Die Einzeländerung des FNP 2030 (1. Aktualisierung) beinhaltet mit Blick auf Umweltauswirkungen folgende Änderungen geplanter Flächen:
- Gewerbliche Baufläche wird gemischte Baufläche:
  gleichartige oder geringere Auswirkungen (bei geringerer baulicher Dichte)
- Wohnbaufläche wird Grünfläche: positive Auswirkungen
- Landwirtschaftliche Nutzfläche wird Gewerbegebiet:
  negative Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme (0,75 ha)

Für das Schutzgut Fläche folgen daraus mäßige Auswirkungen.
Für die anderen Schutzgüter sind die Auswirkungen infolge der Reduzierung von Wohnbaufläche zugunsten von Grünfläche insgesamt unverändert einzuschätzen.

Im Gesamtergebnis sind infolge dieser Einzeländerung des FNP insgesamt geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) sind unbeschadet dessen die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden (§ 1a BauGB). Umweltauswirkungen sind zu untersuchen, zu vermindern und ggf. auszugleichen.
Dazu bestehen weiterhin die folgenden Hinweise:

Mensch/Gesundheit:
Wohnumfeldnahe, vorbelastete Freiräume mit mäßiger Bedeutung für die Erholung werden überprägt.

Boden/Wasser:
Funktionsbeeinträchtigung und -verlust infolge Versiegelung und Überformung der vorhandenen Parabraunerden mit hoher Bedeutung.
Wasserschutzgebiet WSG IIIB.

Klima/Lufthygiene:
Teilverlust von Ausgleichsräumen (mittlerer Volumenstrom).

Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt
Kleinflächig Strukturen erhöhter Bedeutung (v.a. Gehölze; Gärten); geschützte Hecken angrenzend. Besonderheit Artenschutz: Vorkommen Haubenlerche (streng geschützt). Die Gemeinde ist mit den Naturschutzbehörden in Abstimmung und hat einen Plan zur Verlagerung der vorhandenen Vögel erarbeitet.

Landschaftsbild
Gering empfindliche Landschaftsbildeinheit mit Vorbelastungen (Freileitungen, unzureichend eingebundener Ortsrand). Bedarf zur Eingrünung bzw. Ortsrandgestaltung gegeben.

Fläche
Der zusätzliche Flächenverlust betrifft insbesondere die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle/Empfehlung für die weiterführende Planung

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ging keine Rückmeldung ein.

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB haben sich 26 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert. Die Stellungnahmen sind überwiegend ohne grundsätzliche Bedenken oder Einwendungen eingegangen.

Im Mittelpunkt der eingegangenen Hinweise steht die im Regionalplan Karlsruhe 2025 als Ziel der Raumordnung festgelegte Freihaltetrasse für die mögliche Reaktivierung der Hardtbahn zwischen Hochstetten und Graben-Neudorf. Die Freihaltetrasse berührt den Bereich der geplanten Wohnbaufläche LH-W-001 „Östlich der B36“. Die Belange der geplanten Schienenverbindung sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine konkrete Trassenführung liegt derzeit jedoch noch nicht abschließend vor. Eine zeichnerische Darstellung der Freihaltetrasse bzw. einzelner Trassenvarianten im Flächennutzungsplan würde daher eine Vorwegnahme der noch nicht abgeschlossenen Variantendiskussion bedeuten. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe wird deshalb auf eine zeichnerische Darstellung im Rahmen der vorliegenden Einzeländerung verzichtet. Die Freihaltetrasse ist bereits als perspektivisches Vorhaben in der Begründung des FNP 2030 enthalten; die Angaben zum aktuellen Regionalplan werden in der Begründung der Einzeländerung ergänzt. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist die konkrete Trassenlage in Abstimmung mit AVG und

KVV zu bestimmen und bei der weiteren städtebaulichen Konzeption und Planung zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur weist auf das im Bundesbedarfsplan geführte Vorhaben Nr. 19 „Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden“ und die hierfür bestehende Bundesfachplanungsentscheidung hin. Eine abschließende Bewertung möglicher Betroffenheiten sei aufgrund des noch laufenden Planfeststellungsverfahrens derzeit nicht möglich. Daher wird insbesondere eine Berücksichtigung des Vorhabens im weiteren Planungsprozess sowie eine Beteiligung der TransnetBW GmbH als Vorhabenträgerin an. Die Beteiligung der TransnetBW GmbH ist im Verfahren erfolgt. Diese hat mitgeteilt, dass im Geltungsbereich der Einzeländerung keine Bedenken oder Anmerkungen zur Planung bestehen. Die Belange des Vorhabens Nr. 19 sind im weiteren Planungsprozess, insbesondere im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurde auf mögliche Lärmkonflikte zwischen gewerblichen und Wohnnutzungen hingewiesen. Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind im weiteren Bebauungsplanverfahren durch entsprechende fachgutachterliche Untersuchungen und Festsetzungen zu berücksichtigen.

Weitere Hinweise, insbesondere zu vorhandenen Versorgungsleitungen, zur B 36 sowie zu Belangen des Bodenschutzes, sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen und betreffen im Wesentlichen die nachgelagerte verbindliche Bauleitplanung.

Aus Sicht der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe bestehen auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fortführung des Änderungsverfahrens. Die eingegangenen Hinweise sind, soweit sie die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung betreffen, in den Planunterlagen zu berücksichtigen. Die darüber hinausgehenden fachlichen Belange sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren.

Die Planungsstelle empfiehlt daher, das Verfahren zur Einzeländerung „LH-Nußbaumhecken II“ auf Grundlage der vorliegenden Planung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung weiterzuführen.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Freihaltetrasse Hardtbahn
Die im Regionalplan Karlsruhe 2025 als Ziel der Raumordnung festgelegte Freihaltetrasse für die mögliche Reaktivierung der Hardtbahn zwischen Hochstetten und Graben-Neudorf ist im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die konkrete Trassenlage in Abstimmung mit AVG und KVV zu bestimmen und bei der weiteren städtebaulichen Konzeption zu berücksichtigen.

Vorhaben Nr. 19 der Bundesbedarfsplanung
Die Belange des Vorhabens Nr. 19 der Bundesbedarfsplanung sind im Rahmen der weiteren Planung, insbesondere der verbindlichen Bauleitplanung, zu berücksichtigen und mit dem jeweils aktuellen Planungsstand abzugleichen.

Immissionsschutz/Lärm
Die möglichen Lärmkonflikte zwischen den geplanten Wohn- und gewerblichen Nutzungen sind im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung gutachterlich zu untersuchen und durch geeignete Maßnahmen bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

LH „Nußbaumhecken II“ Linkenheim-Hochstetten
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Bereits 2022 und 2023 hatte die AVG im Rahmen der Stellungnahmen zu Einzeländerungen des FNP in diesem Bereich Stellung genommen und auf die Aufnahme der Freihaltetrasse für die Reaktivierung der Bahnstrecke zwischen Linkenheim-Hochstetten und Graben-Neudorf gepocht. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Festsetzungen im Regionalplanentwurf und die sich daraus ergebenden Pflichten zur Abwägung hingewiesen. Ein Ergebnis dieser Abwägung ist uns leider nicht bekannt. Wir bitten um Bereitstellung der Synopse zum Vorgang aus dem Jahr 2023 „LH-Nußbaumhecken in Linkenheim-Hochstetten – Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030“. Der damals noch in Aufstellung befindliche Regionalplan wurde am 28.05.2025 beschlossen, am 12.06.2025 beim zuständigen Landesministerium angezeigt und am 12.12.2025 rechtskräftig. Im Regionalplan ist die Freihaltetrasse zielförmig gesichert. Gemäß § 4 Abs. 1 sind Ziele der Raumordnung, hier die Freihaltetrasse, zu beachten. Das Projekt ist außerdem im Nahverkehrsplan des KVV, der entsprechenden Fachplanung genannt (vgl. Kapitel 7.3.2). Auf dieser Grundlage bitten wir um die textliche Aufnahme der Freihaltetrasse und um Prüfung, ob die Trasse inkl. Optionen im Plan dargestellt werden können. Für das Projekt sind derzeit noch unterschiedliche Trassenoptionen im Gespräch, die Trassenführung ist noch nicht abschließend festgelegt (vgl. hierzu auch die Plandarstellung des Regionalplans).	Der seit Dezember 2025 gültige Regionalplan legt laut Kapitel 4.1.3 Z (3) Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke (VRG)/Korridore für den Neubau von Schienenstrecken, bei denen der genaue Verlauf noch nicht feststeht, in der Raumnutzungskarte als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke fest. In ihnen sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit den geplanten Vorhaben nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Das Vorhaben zur Verlängerung bzw. Reaktivierung der Hardtbahn bis nach Graben-Neudorf ist im Gemeinsamen *Nahverkehrsplan 2026 der Stadt Karlsruhe, des Landkreises Karlsruhe, des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden im Karlsruher Verkehrsverbund* als perspektivisches Vorhaben für den Landkreis Karlsruhe enthalten. In der Begründung des Flächennutzungsplans 2030 ist das Vorhaben ÖV-014 auf Seite 109 (Tabelle 8-2) bereits als Vermerk enthalten. Da noch keine Trasse feststeht und eine Vorwegnahme der Trassenlage über den Flächennutzungsplan nicht getätigt werden soll, wird auf eine zeichnerische Darstellung der unterschiedlichen Trassenvarianten zunächst verzichtet. Die zeichnerische Darstellung von Trassen im Flächennutzungsplan erfolgt in der Regel nach der Variantendiskussion und Abschluss des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens im Zuge einer nachrichtlichen Übernahme.

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		In der Begründung zum Einzelblatt der Einzeländerung (LH-Nußbaumhecken II) wird die Angabe zum Regionalplan entsprechend ergänzt. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes für den betroffenen Bereich Biegen/Durlacher Weg ist – in Rückkopplung mit AVG/KVV – die Lage der Trasse zu bestimmen und dementsprechend festzusetzen. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**
Bundesnetzagentur Funkbetreiber-auskunft	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
Bundesnetzagentur Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich	Die angeregte Beteiligung der TransnetBW GmbH als Vorhabenträgerin des Vorhabens Nr. 19 ist im Rahmen des Verfahrens erfolgt. Die TransnetBW GmbH hat mitgeteilt, dass im Geltungsbereich der Einzeländerung keine Bedenken oder Anmerkungen gegen die Planung bestehen. Eine weitergehende Berücksichtigung der Belange des Vorhabens Nr. 19 erfolgt im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. **Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	zugelassen. **In der unmittelbaren räumlichen Nähe zu den Bereichen der Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030 in Linkenheim-Hochstetten kommt voraussichtlich eine Realisierung des Vorhabens Nr.19 (Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden), in Betracht.** Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden des Vorhabens Nr. 19 (Abschnitt Süd) am 30.11.2022 die Bundesfachplanungsentscheidung und legte damit den Verlauf eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung fest. Der Vorhabenträger, die TransnetBW GmbH, reichte am 31.01.2023 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Philippsburg – Daxlanden (Abschnitt Süd 1), als Teilabschnitt des Abschnitts Süd des Vorhabens Nr. 19, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 15.03.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.05.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 28.06.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 12.08.2024 bis zum 11.10.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 12.02.2025 einen Erörterungstermin durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Die Bundesnetzagentur genehmigte am 19.02.2025, 15.08.2025, 29.12.2025, 06.03.2026 und 03.07.2026 für Teile des Abschnitts Süd 1 antragsgemäß den vorzeitigen Baubeginn. In dem noch laufenden Planfeststellungsverfahren kann es zu einer anderen Entscheidung durch die Bundesnetzagentur kommen. Die zugelassenen Arbeiten sind daher reversibel und der ursprüngliche Zustand der Fläche kann wiederhergestellt werden. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur endgültig über die Zulassung des beantragten Vorhabens entscheiden. **Nach derzeitigem Verfahrensstand befindet sich insbesondere die geplante Einzeländerung zur Erweiterung des geplanten Gewerbegebiets „Östlich der B36“ (LH-G-002) im verbindlich festgelegten Trassenkorridor für den Abschnitt Süd 1 des Vorhabens Nr. 19. Die beantragte Trasse verläuft östlich im bestehenden Trassenband und damit unmittelbar angrenzend zur geplanten Einzeländerung der Erweiterung des geplanten Gewerbegebiets „Östlich der B36“ (LH-G-002). Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.** Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 S. 8 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	vorsorglich darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20. Ich gehe davon aus, dass mögliche Konflikte weitgehend durch entsprechende frühzeitige Abstimmungen vermieden werden können. Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, den für den Abschnitt Süd 1 des Vorhabens Nr. 19 federführend zuständigen Vorhabenträger TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.	
Deutsche Bahn	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, ist das insbesondere von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange bzw. als Nachbar. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben Einzel-änderung des Flächennutzungsplanes 2030 LH „Nußbaumhecken II“ Linkenheim-Hochstetten; in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass Ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Gleichwohl weisen wir rein vorsorglich auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Wir bitten zudem um die Beachtung folgender Hinweise: • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	• Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen Zu Ihrer Information erhalten Sie unter folgendem Link ergänzend allgemeine Hinweise zu Bau- und Planungsvorhaben auf oder in der Nähe von Bahnflächen und Bahnanlagen: www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
Deutsche Telekom Technik GmbH	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Dettenheim	Die Gemeinde Dettenheim wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die beabsichtigte Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten im Bereich „Nußbaumhecken II“ informiert. Nach Durchsicht der Unterlagen sowie des Umweltberichts gemäß § 2 Abs. 4 BauGB teilt die Gemeinde Dettenheim mit, dass keine Belange unseres Aufgabenbereichs berührt sind und keine Einwände oder Hinweise zur geplanten Änderung bestehen.	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Beabsichtigte oder laufende Planungen der Gemeinde Dettenheim, die für die städtebauliche Entwicklung des betroffenen Bereichs relevant sein könnten, liegen nicht vor.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Durch die Einzeländerung LH „Nußbaumhecken II“ in Hochstetten werden die Belange der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen nicht berührt.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Karlsdorf-Neuthard	Durch die Einzeländerung des FNP 2030 LH „Nußbaumhecken II“ in Linkenheim-Hochstetten sind städtische Belange der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard nicht betroffen. Wir erheben daher keine Einwendungen gegen diesen Flächennutzungsplan und wünschen der Planung einen guten Verlauf.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Linkenheim-Hochstetten	Der Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 stimmen wir zu.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Weingarten	Nach Prüfung der Unterlagen können wir feststellen, dass Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) nicht betroffen sind.	**Kenntnisnahme**
Handwerkskammer Karlsruhe	Wir haben keine Anmerkungen zur Änderung des FNP.	**Kenntnisnahme**
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	Durch die Änderung kommt man von einer Gewerbefläche als „Insellösung“ (LH-M-E001) weg und vergrößert im Gegenzug eine aus unserer Sicht besser und effektiver nutzbare Gewerbefläche (LH-G-002). Dies ist zu begrüßen. Zum aktuellen Zeitpunkt haben wir keine weiteren Anmerkungen oder Anregungen vorzubringen.	**Kenntnisnahme**
Landratsamt Karlsruhe	Zum Einzeländerungsverfahren haben Sie das Landratsamt Karlsruhe im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Planung angehört. Die uns zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen haben wir zur Prüfung an die betroffenen Fachstellen unseres Hauses weitergeleitet. Diese haben ich wie folgt zur Planung geäußert: **Baurechtsamt** Im Jahr 2024 wurde aus der damaligen Fläche für Friedhofserweiterung im Tausch mit Teilen der Fläche „Östl. der B36“ im Rahmen einer Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2030 die Gewerbe- und Wohnbaufläche „Nußbaumhecken II“ entwickelt. Die Einzeländerung ist am 16.11.2024 wirksam geworden. Damit wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der sich in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Nussbaumhecken“ als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann. Die frühzeitige Beteiligung zum	Die erneute Einzeländerung wird auf Antrag der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten durchgeführt. Die Planungsstelle des NVK geht

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Bebauungsplanverfahren hat im November 2023 stattgefunden. In der Entwurfsplanung ist eine Fläche für Wohnen und eine Fläche für Gewerbe vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass diese Planung im Offenlageverfahren überarbeitet und an die künftige Flächennutzungsplanung, die eine Wohn- und eine Mischbaufläche vorsieht, angepasst wird. Da auch in diesem Verfahren ein Flächentausch vorgesehen ist, empfehlen wir die Abstimmung mit dem Verband Region Karlsruhe. **Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Wasserbehörde** <u>Wasserrecht</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>Oberirdische Gewässer</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>Abwasser</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Altlasten, Bodenschutz</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Abfallrecht</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. **Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Immissionsrecht** Im Vergleich zur vorherigen Planung ändert sich immissionsseitig nichts (Konflikte bzgl. Lärm bleiben weiterhin erhalten). Somit verweisen wir auf unsere früheren ausführlichen Stellungnahmen. Aus dem Jahr 2023 zum Bebauungsplan Nussbaumhecken (frühzeitige Beteiligung) sowie zur FNP Einzeländerung LH-Nussbaumhecken. Bereits die Planungsstelle des	davon aus, dass anschließend der Bebauungsplan entsprechend geändert wird. **Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.** Der Flächentausch geschieht flächengleich (1:1). Der Verband Region Karlsruhe stimmt dem Vorhaben in seiner Stellungnahme zu. **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Nachbarschaftsverbands Karlsruhe hatte in ihren Ausführungen vom September 2023 auf Seite 8 Lärmgutachten für konfliktträchtige Bereiche (angrenzende Wohn- und Gewerbenutzungen) empfohlen. *Stellungnahme aus September 2023:* *Mit Verweis auf unsere frühere Stellungnahme zu diesem Vorhaben wiederholen wir unsere er-heblichen Bedenken gegen die angedachte Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) in direkter Angrenzung zu einem Gewerbegebiet (GE).* *Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sind in raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass insbesondere dort, wo neue Gewerbegebiete an Wohngebiete angrenzen, Lärmauswirkungen gegeben sein können. In den Unterlagen zur vorliegenden frühzeitigen Beteilung des Vorentwurfes sind keinerlei Aussagen hinsichtlich möglicher Lärmauswirkungen enthalten. Ein Konfliktpotenzial kann daher nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall mindestens ein Lärmgutachten bezüglich der Auswirkungen von Gewerbebetrieben einschl. der Quartiersgarage auf die umliegenden Wohnbebauungen zu erstellen.* *Ausführungen zu Verkehrslärm wurden von uns aus Zuständigkeitsgründen nicht auf Plausibilität geprüft.* *Hinweise:* 1. *Wir weisen darauf hin, dass sofern Wärmepumpen errichtet werden sollen und da diese Lärmemittenten darstellen, diese ebenfalls unter die Vorgaben der TA Lärm fallen. Es wird empfohlen den Betrieb von Wärmepumpen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplan-verfahren zu berücksichtigen und konkrete Festsetzungen (u.a. max. zulässige Schallleistungspegel sowie Vorgaben zu Aufstellungsorte) in der Entscheidung aufzunehmen. Andernfalls sind spätestens in Baugenehmigungsverfahren die Stellung von Wärmepumpen an den jeweiligen Gebäuden darzulegen und deren Schallemissionen zu beurteilen. Das Landratsamt Karlsruhe ist im Rahmen des dazugehörigen Anhörungsverfahrens Träger öffentlicher Belange für eine fachtechnische Stellungnahme zu beteiligen.* 2. *Es wird darauf hingewiesen, dass Kinderspielplätze als Anlagen für soziale Zwecke nicht unter den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen. Weiterhin ist der mit dem Bringen und Holen der Kinder verbundene Verkehrslärm nicht nach der TA Lärm zu beurteilen. Mit Verweis auf§ 22 Abs. 1 a BlmSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
	<u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde</u> Die untere Naturschutzbehörde bewertet zwar die Flächeninanspruchnahme durch die Ausweitung des Gewerbegebietes nicht positiv, jedoch handelt es sich hierbei unterm Strich um mäßige Ausmaße. In Abstimmung mit der zuständigen Kreisökologin bestehen daher keine Bedenken gegen die Einzeländerung des FNP 2030.	**Kenntnisnahme**
	<u>Landwirtschaftsamt</u> Gegen die Planung äußern wir keine Bedenken. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.	**Kenntnisnahme**
	<u>Gesundheitsamt</u> Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der Umweltprüfung sollte das Schutzgut Mensch hinsichtlich möglicher Lärm-, Luftschadstoff- und Geruchseinwirkungen betrachtet werden. Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sollte sich am Wirkungsbereich der jeweiligen Beeinträchtigungen orientieren; Einrichtungen mit besonderem Schutzbedarf sind zu beachten (z.B. Spielplatz Löschwasserpark).	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
	<u>Amt für Mobilität und Beteiligungen</u> Das Plangebiet ist über die Schienenhalte Hochstetten „Grenzstraße“ und „Altenheim“, die jeweils von den Linien S1/S11 (Hochstetten – Karlsruhe – Bad Herrenalb/Ittersbach) mit direkter Anbindung an das nächste Oberzentrum Karlsruhe bedient werden, an das öffentliche Nahverkehrsnetz angebunden. Daneben können ebenfalls am Halt „Grenzstraße“ sowie an der Bushaltestelle Hochstetten „Waldstraße“ die Buslinien 124 (Hochstetten – Neudorf) und 192 (Hochstetten – Rußheim) genutzt werden. Zusätzlich zu den Linienverkehren besteht im Bereich der Planungen die Möglichkeit in den Abendstunden sowie am Wochenende das flexible Bedarfsangebot „MyShuttle“ zu nutzen. Die Einzeländerung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich des durch den Landkreis Karlsruhe angestrebten Reaktivierungsprojektes der nördlichen Hardtbahn zwischen Hochstetten und dem	**Kenntnisnahme** Der seit Dezember 2025 gültige Regionalplan legt laut Kapitel 4.1.3 Z (3) Freihaltetrasse für

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Bahnhof Graben. Das Projekt ist auch im Planbereich als eine im gültigen Regionalplan 2025 des Verbandes Region Karlsruhe zielförmig festgeschriebene Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke berücksichtigt. Damit sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit der Reaktivierung der nördlichen Hardtbahn nicht vereinbar sind, dort nicht zulässig. Das Reaktivierungsprojekt ist darüber hinaus auch unter Ziffer 7.3.2 im gültigen Nahverkehrsplan der rechtsrheinischen Aufgabenträger im Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) als perspektivisches Projekt des Landkreises aufgenommen. Damit die angestrebten Planungen im weiteren Verlauf – insbesondere mit Blick auf die nachgelagerte verbindliche Bauleitplanung – Konformität mit dem Regionalplan und den dort verbindlich formulierten Zielen erreichen und Konflikte mit dem Reaktivierungsprojekt verhindert werden können, bitten wir um die Berücksichtigung der Freihaltetrasse bereits im jetzigen Stadium der Planungen aber insbesondere in den kommenden Vertiefungen. Zudem bitten wir eindringlich um frühzeitige Rücksprache und Abstimmung mit der für die Untersuchungen der Trassenvarianten sowie im Umsetzungsfall für Planung und Bau zuständigen Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG, bauleitplanung@avg.karlsruhe.de). Darüber hinaus bestehen keine Bedenken seitens des Sachgebiets ÖPNV gegen das geplante Vorhaben.	den Neubau einer Schienenstrecke (VRG) Korridore für den Neubau von Schienenstrecken, bei denen der genaue Verlauf noch nicht feststeht, in der Raumnutzungskarte als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke fest. In ihnen sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit den geplanten Vorhaben nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Das Vorhaben zur Verlängerung bzw. Reaktivierung der Hardtbahn bis nach Graben-Neudorf ist im Gemeinsamen *Nahverkehrsplan 2026 der Stadt Karlsruhe, des Landkreises Karlsruhe, des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden im Karlsruher Verkehrsverbund* als perspektivisches Vorhaben für den Landkreis Karlsruhe enthalten. In der Begründung des Flächennutzungsplans 2030 ist das Vorhaben ÖV-014 auf Seite 109 (Tabelle 8-2) bereits als Vermerk enthalten. Da noch keine Trasse feststeht und eine Vorwegnahme der Trassenlage über den Flächennutzungsplan nicht getätigt werden soll, wird auf eine zeichnerische Darstellung der unterschiedlichen Trassenvarianten zunächst verzichtet. Die zeichnerische Darstellung von Trassen im Flächennutzungsplan erfolgt in der Regel nach der Variantendiskussion und Abschluss des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens im Zuge einer nachrichtlichen Übernahme. In der Begründung zum Einzelblatt der Einzeländerung (LH-Nußbaumhecken II) wird

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		die Angabe zum Regionalplan entsprechend ergänzt. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes für den betroffenen Bereich Biegen/Durlacher Weg ist – in Rückkopplung mit AVG/KVV – die Lage der Trasse zu bestimmen und dementsprechend festzusetzen. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**
	<u>Amt für Straßen</u> Das Amt für Straßen hat keine Einwendungen gegen die Planung.	**Kenntnisnahme**
Landratsamt Karlsruhe Flurneuordnung	Belange der Flurneuordnung und der Vermessung sind nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	**Kenntnisnahme**
Netze BW GmbH	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. **Stellungnahme des Leitungsbau Hochspannung - Stellungnahmen (NETZ TILS)** Seitens des Leitungsbau Hochspannung bestehen keine Bedenken gegen die Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Unsere 110-kV-Leitungs- bzw. Versorgungsanlagen sind im Flächennutzungsplan richtig dargestellt. Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte(n) 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen. Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Ein-vernehmen mit der Netze BW zulässig. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-	Die Darstellung der Hauptversorgungsleitungen wird im Zuge der zweiten Aktualisierung des FNP 2030 der Planzeichenverordnung entsprechend geändert. Die Aufnahme der jeweiligen Betreiber in der Bezeichnung wird hier nicht nachvollzogen werden können. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Anlagen. Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern. **Stellungnahme der Netzregion Nord Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TNR)** Zur Änderung des Flächennutzungsplans haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
Polizeipräsidium Karlsruhe	Aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention, sehen wir zum aktuellen Stand keine Notwendigkeit für eine Stellungnahme.	**Kenntnisnahme**
Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1**. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. **2. Angewandte Geologie** Von der Planung werden zwei nachgewiesene Rohstoffvorkommen von sandigen Kiesen berührt. Sie sind in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Für diese Karte werden oberflächennahe Steine-Erden-Rohstoffvorkommen nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. Die rohstoffgeologischen Verhältnisse werden in den jeweiligen Vorkommensbeschreibungen erläutert. Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden **3. Landesbergdirektion** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.** **Kenntnisnahme**
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 | Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Im Bereich Nussbaumhecken ist eine Modifizierung der bisherigen Darstellungen vorgesehen: Die Darstellung der geplanten gewerblichen Baufläche LH-G-E001 „Nußbaumhecken (G)“ soll in eine geplante gemischte Baufläche LH-M-E001 „Nußbaumhecken II (M)“ geändert werden. Der gewerbliche Anteil der künftig dargestellten gemischten Baufläche wird durch die Erweiterung des geplanten Gewerbegebiets „Östlich der B36“ (LH-G-002) um 0,75 ha ausgeglichen. Im Gegenzug wird der entsprechende Wohnbauflächenanteil in gleicher Größenordnung (0,75 ha) aus der geplanten Wohnbaufläche „Östlich der B36“ (LH-W-001) entnommen. Ungeachtet dieses bilanziellen Ausgleichs ist die Erweiterung der gewerblichen Baufläche (LH-G-002) mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen in Höhe von 0,75 ha verbunden. Im Regionalplan Karlsruhe 2025 ist der Bereich als Vorbehaltsgebiet für die Siedlungserweiterung festgelegt, der vorliegenden Planung stehen insofern keine Ziele der Raumordnung entgegen. Zudem verläuft im Bereich der geplanten Wohnbaufläche LH-W-001 „Östlich der B36“ eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke (Reaktivierung der Hardtbahn zwischen Hochstetten und Graben-Neudorf), welche als Ziel der Raumordnung festgelegt ist. Gemäß Regionalplan Kapitel 4.1.3 Z (3) Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke (VRG) sind die Korridore für den Neubau von Schienenstrecken, bei denen der genaue Verlauf noch nicht feststeht, in der Raumnutzungskarte als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke	Der seit Dezember 2025 gültige Regionalplan legt laut Kapitel 4.1.3 Z (3) Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke (VRG) Korridore für den Neubau von Schienenstrecken, bei denen der genaue Verlauf noch nicht feststeht, in der Raumnutzungskarte als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke fest. In ihnen sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit den geplanten Vorhaben nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Das Vorhaben zur Verlängerung bzw. Reaktivierung der Hardtbahn bis nach Graben-Neudorf ist im Gemeinsamen *Nahverkehrsplan 2026 der Stadt Karlsruhe, des Landkreises Karlsruhe, des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden im Karlsruher Verkehrs-verbund* als perspektivisches Vorhaben für den Landkreis Karlsruhe enthalten. In der Begründung des Flächennutzungsplans 2030 ist das Vorhaben ÖV-014 auf Seite 109 (Tabelle 8-2) bereits als Vermerk enthalten. Da

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	festgelegt. In ihnen sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit den geplanten Vorhaben nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Wir bitten daher um Aufnahme dieser zielförmigen Festlegung zumindest in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung, eine Darstellung im zeichnerischen Teil sollte geprüft werden. Spätestens jedoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung müssen die Trassenoptionen der AVG entsprechend beachtet und in die Städtebaulichen Konzepte eingearbeitet werden.	noch keine Trasse feststeht und eine Vorwegnahme der Trassenlage über den Flächennutzungsplan nicht getätigt werden soll, wird auf eine zeichnerische Darstellung der unterschiedlichen Trassenvarianten zunächst verzichtet. Die zeichnerische Darstellung von Trassen im Flächennutzungsplan erfolgt in der Regel nach der Variantendiskussion und Abschluss des jeweiligen Planfeststellungs-verfahrens im Zuge einer nachrichtlichen Übernahme. In der Begründung zum Einzelblatt der Einzeländerung (LH-Nußbaumhecken II) wird die Angabe zum Regionalplan entsprechend ergänzt. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes für den betroffenen Bereich Biegen/Durlacher Weg ist – in Rückkopplung mit AVG/KVV – die Lage der Trasse zu bestimmen und dementsprechend festzusetzen. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Mobilität, Verkehr	Der Geltungsbereich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 tangiert die B 36, wonach bei Planungen stets die Anbaubeschränkungen gem. § 9 FStrG zu beachten sind. Ansonsten bestehen von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine grundsätzlichen Einwände gegenüber dem Verfahren. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.**
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5	Die Industriereferate 54.1 – 54.4 sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es liegen keine unserer Betriebe im Vorhabenbereich	**Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Stadt Ettlingen	Belange der Stadt Ettlingen werden durch die Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	**Kenntnisnahme**
TransnetBW GmbH	Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung des FNP 2030 LH-Nußbaumhecken II in Linkenheim-Hochstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	**Kenntnisnahme**
terranets bw GmbH	in dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind.	**Kenntnisnahme**
Verband Region Karlsruhe	Am nordöstlichen Ortsrand von Linkenheim-Hochstetten sollen im Bereich „Nußbaumhecken“ verschiedene im Flächennutzungsplan 2030 enthaltene geplante Bauflächen umgenutzt bzw. in der Abgrenzung modifiziert werden: 1. LH-G-E001 “Nußbaumhecken(G) soll in gemischte Baufläche LH-M-E001 „Nußbaumhecken(M)“ umgewidmet werden. 2. Das geplante Gewerbegebiet LH-G-002 „Östlich der B36(G)“ wird um 0,75 ha erweitert. 3. Die geplante Wohnbaufläche LH-W-001“Östlich der B36““(W) wird um ca. 0,75 ha reduziert und dieser Flächenanteil der geplanten Grünfläche LH-Gf-E002 zugeschlagen. Die o. g. Änderungsbereiche sind in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen festgelegt und stehen diesbezüglich im Einklang mit den Zielen des Regionalplans 2025. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Regionalplan 2025 eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke zielförmig festlegt, die den Bereich der geplanten Wohnbaufläche LH-W-001 berührt. Es handelt sich hierbei um die Reaktivierung der Hardtbahn: Hochstetten – Graben-Neudorf aus der Netzkonzeption der AVG. Das Projekt ist außerdem im Nahverkehrsplan des KVV, der entsprechenden Fachplanung, genannt (vgl. Kapitel 7.3.2). Gemäß Regionalplan Kapitel 4.1.3 Z (3) Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke (VRG) sind die Korridore für den Neubau von Schienenstrecken, bei denen der genaue Verlauf noch nicht feststeht, in der Raum-nutzungskarte als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke festgelegt. In Ihnen sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit den geplanten Vorhaben nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Die textliche und gegebenenfalls auch zeichnerische Darstellung der Freihaltetrasse im Flächen-nutzungsplan ist aus unserer Sicht deshalb erforderlich. In der nachfolgenden konkretisierenden	Der seit Dezember 2025 gültige Regionalplan legt laut Kapitel 4.1.3 Z (3) Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke (VRG) Korridore für den Neubau von Schienenstrecken, bei denen der genaue Verlauf noch nicht feststeht, in der Raumnutzungskarte als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke fest. In ihnen sind bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen, die mit den geplanten Vorhaben nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Das Vorhaben zur Verlängerung bzw. Reaktivierung der Hardtbahn bis nach Graben-Neudorf ist im Gemeinsamen *Nahverkehrsplan 2026 der Stadt Karlsruhe, des Landkreises Karlsruhe, des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden im Karlsruher Verkehrs-verbund* als perspektivisches Vorhaben für den Landkreis Karlsruhe enthalten. In der Begründung des Flächennutzungsplans 2030 ist das Vorhaben ÖV-014 auf Seite 109 (Tabelle 8-2) bereits als Vermerk enthalten. Da noch keine Trasse feststeht und eine Vorweg-nahme der Trassenlage über den Flächen-nutzungsplan nicht getätigt werden soll, wird

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Bebauungsplanung müssen die Trassenoptionen mit der AVG abgestimmt und in der Konzept-erarbeitung und Plandarstellung berücksichtigt werden.	auf eine zeichnerische Darstellung der unterschiedlichen Trassenvarianten zunächst verzichtet. Die zeichnerische Darstellung von Trassen im Flächennutzungsplan erfolgt in der Regel nach der Variantendiskussion und Abschluss des jeweiligen Planfeststellungs-verfahrens im Zuge einer nachrichtlichen Übernahme. In der Begründung zum Einzelblatt der Einzeländerung (LH-Nußbaumhecken II) wird die Angabe zum Regionalplan entsprechend ergänzt. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes für den betroffenen Bereich Biegen/Durlacher Weg ist – in Rückkopplung mit AVG/KVV – die Lage der Trasse zu bestimmen und dementsprechend festzusetzen. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**
Zweckverband Abwasserverband Kammerforst	Vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren, von der Planung sind wir nicht Betroffen.	**Kenntnisnahme**

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 16. November 2025

Vorlage 11/2026
zu TOP 5

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030
KA-Rintheimer Querallee in Karlsruhe-Oststadt
(Sonderbaufläche Kaserne in gemischte Baufläche, Grünfläche, Wald)
Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)

Auf Antrag der Stadt Karlsruhe soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

KA-M-E001 „Rintheimer Querallee (M)“,
KA-Gf-E001 „Rintheimer Querallee (Gf)“,
KA-Fo-E001 „Rintheimer Querallee (Fo)“

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 10. November 2025 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 12. Januar bis einschließlich 13. Februar 2026 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 (1) BauGB ebenfalls in der Zeit vom 12. Januar bis einschließlich 13. Februar 2026 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 23 Stellungnahmen ein.

Eine Stellungnahme des Eigentümers, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, führte dazu, dass die Baufläche im vorliegenden Entwurf nun komplett als gemischte Baufläche dargestellt wird – im ursprünglichen Entwurf war sie zweigeteilt und wurde im nördlichen Bereich als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Dienstleistung dargestellt.

Am 11. Mai 2026 nahm die Verbandsversammlung die Beurteilungen des Anhörungsergebnisses billigend zur Kenntnis und beschloss die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu der Einzeländerung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB fand vom 1. Juli 2026 bis einschließlich 7. August 2026 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 (2) BauGB ebenfalls in der Zeit vom 1. Juli 2026 bis einschließlich 7. August 2026 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 23 Stellungnahmen ein. Neben zustimmenden Stellungnahmen wurden

Hinweise eingebracht, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und den Umweltbericht. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

   Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.

3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:

   a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen.

   b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen.

   c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

   d) die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt zu machen.

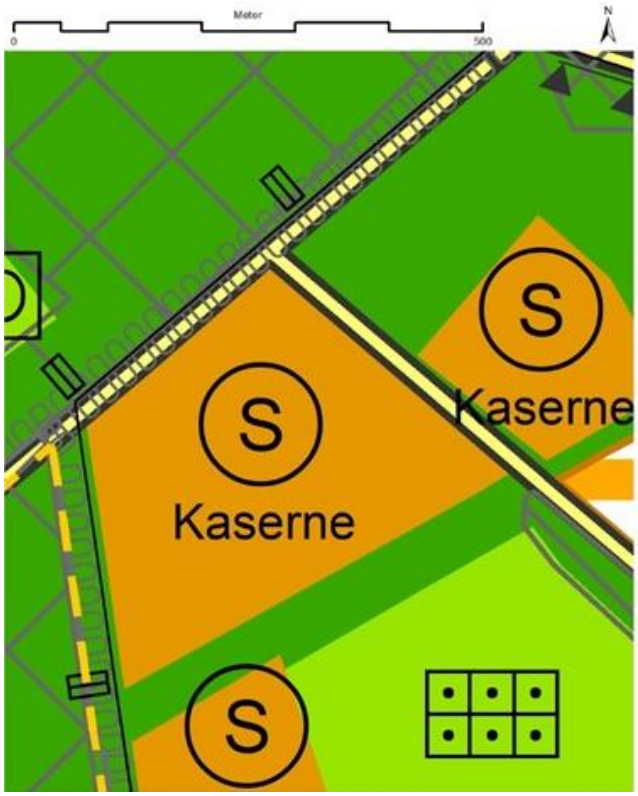
NVK Nachbarschaftsverband Karlsruhe

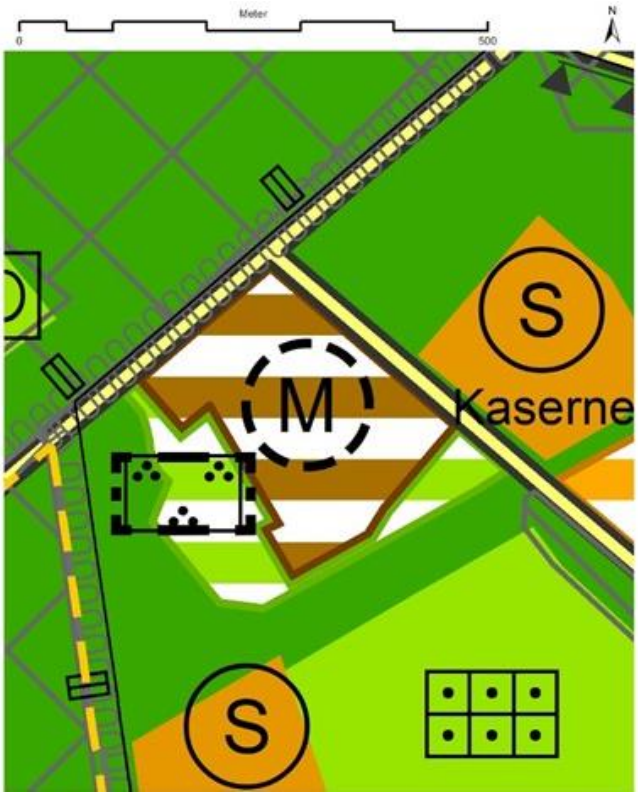
Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2030

Karlsruhe – Oststadt
KA-M-E001 „Rintheimer Querallee (M)“,
KA-Gf-E001 „Rintheimer Querallee (Gf)“,
KA-Fo-E001 „Rintheimer Querallee (Fo)“

Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP	Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung
Sonderbaufläche Kaserne	Gemischte Baufläche, Wald, Grünfläche (Parkanlage)





Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	geplante Darstellung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner	bisherige Darstellung
KA-M-E001	Rintheimer Querallee (M)	M	5,5	B	150	100	290	S
KA-Gf-E001	Rintheimer Querallee (Gf)	Gf	3,0					S
KA-Fo-E001	Rintheimer Querallee (Fo)	Fo	2,3					S

Die bei Wohneinheiten, Wohneinheiten in verdichteter Bauweise und Einwohner angegebenen Werte sind Mindestwerte.

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
1)	2) 3) 4)	5) 6)	WSG IIIB	-

1) Regionaler Grünzug
2) Maßnahmen zur Stärkung der Funktionen des Erholungswaldes
3) Maßnahmen zur Aufwertung siedlungsnaher Freiräume
4) Landschaftsschutzgebiet „Hardtwald nördlich von Karlsruhe“
5) Nördlich angrenzend FFH-Gebiet Nr. 6916342 Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe
6) Westlich anschließend Waldbiotop (Biotopname: Wald mit schützenswerten Tierarten W Rintheim, Biotopnummer: 269162126076)

1. Beschreibung und Begründung:

Die ehemalige General-Kammhuber-Kaserne ist eine Liegenschaft in Bundesbesitz. Die militärische Nutzung wurde Anfang der 2000er-Jahre aufgegeben. Seither werden Teile der Bestandsgebäude (vorübergehend) zivil nachgenutzt, andere Teile stehen leer bzw. liegen brach.

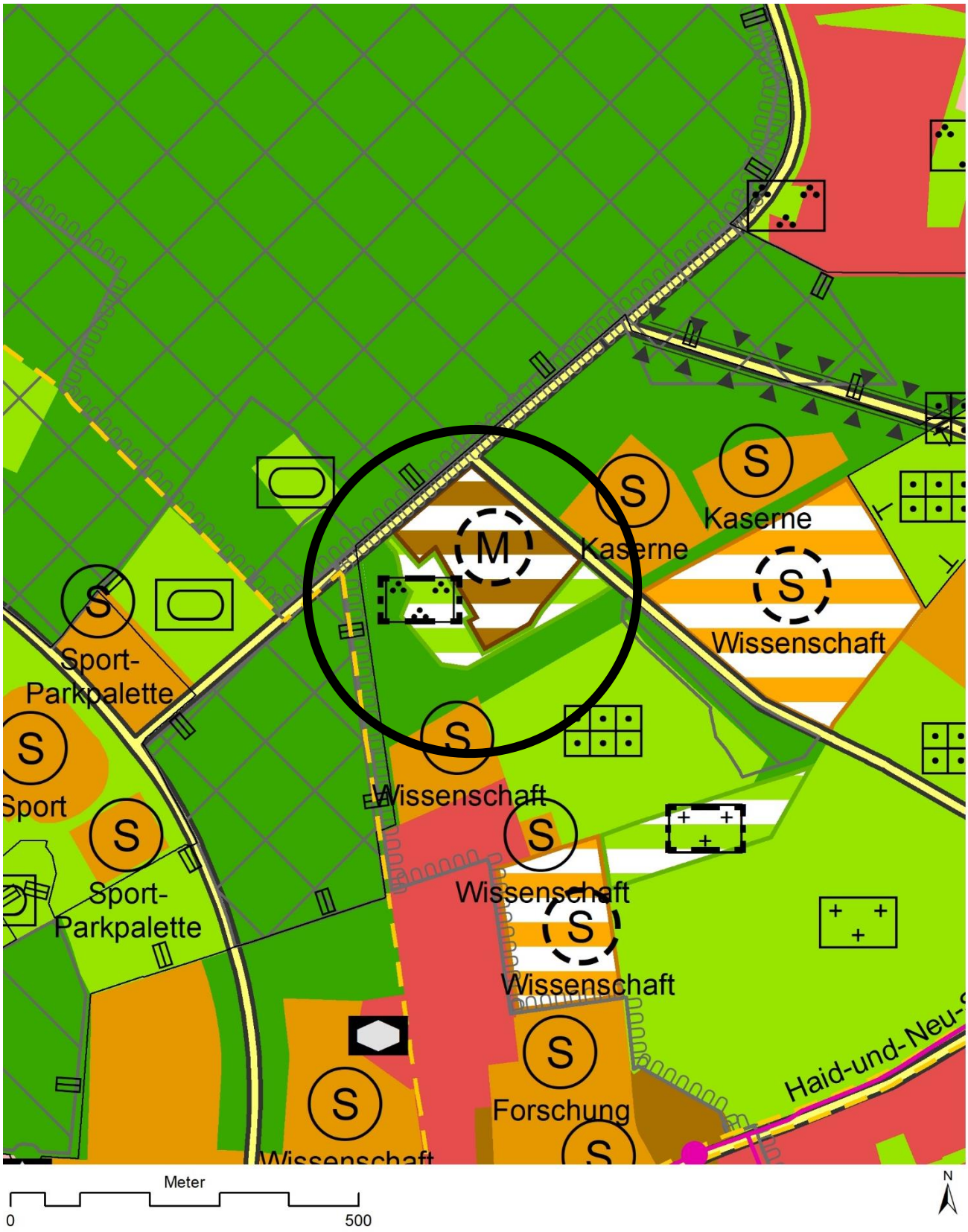
Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Eigentümerin möchte die Liegenschaft langfristig sichern und zukunftsfähig weiterentwickeln. Im Plangebiet sollen zukünftig sowohl Bundesbehörden als auch Dienstleistungsnutzung und Wohnen ermöglicht werden. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Erstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) mit Umweltbericht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 (FNP), 1. Aktualisierung, des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kaserne dargestellt. Die Festsetzungen des B-Plans weichen somit von der Darstellung des FNP ab. Da sich Teile des Plangebiets im Außenbereich befinden, ist eine Einzeländerung des FNP erforderlich.

Die Aufstellung des B-Plans sowie die Änderung des FNP werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Im Gegensatz zur aktuellen Darstellung im FNP ist die Planfläche in Realität teilweise bewaldet. Mit der Einzeländerung wird – analog zum Entwurf des B-Plans – die tatsächliche Bewaldung im FNP nachvollzogen.
In der Bilanz ergibt sich mit der FNP-Einzeländerung eine Reduktion der Bestands-Baufläche von 10,8 ha (Sonderbaufläche Kaserne) auf 5,5 ha (gemischte Baufläche).

Der derzeit gültige Regionalplan 2025 legt den Westen der Planfläche – den bewaldeten Bereich – als Regionalen Grünzug, den restlichen Bereich als Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung, Bestand) und als Sonderflächen (Bund) fest. Östlich der Planfläche – entlang und in Verlängerung der Rintheimer Querallee – wird außerdem eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Radschnellverbindung festgelegt.
Da der bewaldete Bereich mit dem neu aufzustellenden B-Plan als Wald gesichert werden soll, steht der Regionaler Grünzug weder dem B-Plan noch der neuen Darstellung des FNP entgegen.


M
S
Kaserne
Kaserne
S
Wissenschaft
S
Sport-
Parkpalette
S
Sport
S
Sport-
Parkpalette
S
Wissenschaft
S
Wissenschaft
S
Wissenschaft
S
Forschung
S
Haid-und-Neu-
Meter
0
500
N

2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK (siehe Erläuterungen in Punkt 2.2)

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	**Bewertung der Planungsstelle NVK**			
	keine/gering	***mäßig***	***hoch***	***sehr hoch***
Mensch/Gesundheit	**x**			
Boden	**x**			
Wasser	**x**			
Klima/Lufthygiene	**x**			
Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt	**x**			
Landschaftsbild	**x**			
Kultur-/Sachgüter	**x**			
Fläche	**x**			
Wechselwirkungen	**x**			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	**x**			
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		***Vermutlich kein Ausgleich notwendig***	***Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden***	***Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig***
				x
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)		Durchführung CEF-Maßnahmen (Artenschutz); Prüfung der Möglichkeiten zum Baumerhalt; Durchgrünung der Freiflächen; Gebäudebegrünung (Fassade, Dach)		
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung				**gering**

2.2. Erläuterung/Begründung:

Schutzgut Mensch/Gesundheit
Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit zu erwarten, durch den Erhalt der angrenzenden Grünfläche kann argumentiert werden, dass die Änderung eine positive Wirkung auf Menschen und Gesundheit hat.

Schutzgüter Boden und Wasser
Durch die Änderung wird weniger Boden versiegelt, dadurch bleiben in den unbebauten Bereichen die Bodenfunktionen weitgehend erhalten.

Schutzgut Klima/Lufthygiene
Durch die Reduzierung der Baufläche, den Erhalt der Forstfläche und der Darstellung von Grünflächen ist mit einem geringen positiven Effekt auf das Mikroklima und die Lufthygiene zu rechnen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen
Durch die Reduzierung und Änderungen der Baufläche, den Erhalt der Waldfläche und der neuen Darstellung von Grünflächen sind geringere Auswirkungen als mit der vorherigen FNP-Darstellung zu erwarten.
Die Auswirkungen sind im nachgeordneten B-Plan-Verfahren zu behandeln. Im vorliegenden Umweltbericht zum B-Plan-Entwurf (Entwurf 2025) werden insbesondere Erfordernisse zu Artenschutzmaßnahmen (CEF) sowie aufgrund des Verlusts vorhandener Bäume festgelegt. Gemäß der enthaltenen Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung werden voraussichtlich Maßnahmen außerhalb des Plangebiets notwendig.

Schutzgut Landschaftsbild
Auch hier ist mit einem geringen positiven Effekt auf das Schutzgut zu rechnen, da das Landschaftsbild durch den reduzierten Umfang der Bebauung weniger beeinträchtigt wird und der Wald erhalten bleibt.

Kultur-/Sachgüter
Hier sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Fläche
Die Verringerung der Baufläche führt zu einem leichten positiven Effekt auf das Schutzgut, da der Eingriff in den Naturraum insgesamt geringer ausfällt.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen
Die Reduzierung der Baufläche kann voraussichtlich zu einer geringen Verbesserung der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern führen, da die Belastung der Umwelt insgesamt abnimmt.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:
Aufgrund der sehr kleinräumigen Änderung der Bauflächen sind keine Auswirkungen auf Natura 2000- oder FFH-Gebiete zu erwarten. Eine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes findet nicht statt. Die dort erfassten FFH-

Lebensraumtypen werden nicht tangiert. Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen entsprechen keinem genannten FFH-Lebensraumtyp.
Zusammenfassend ist daher festzuhalten: Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe durch das Vorhaben ist sicher ausgeschlossen (vgl. FFH/VSG-Vorprüfungen zum B-Plan, Entwurf 2025).

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB gingen keine Rückmeldungen ein.

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB haben sich 23 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert. Davon sind drei Äußerungen in der weiterführenden Planung zu behandeln. Es handelt sich um Hinweise zum Umgang mit sich auf dem Grundstück befindenden Leitungen sowie zum Umgang mit dem Gebäudebestand. Darüber hinaus wurde eine unabhängige ökologische Baubegleitung gefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte die Deutsche Flugsicherung angekündigt, aufgrund von Verschattungen und damit einhergehenden Reichweitenreduzierungen dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung einen Widerspruch zum Bauvorhaben zu empfehlen. Diese Position wurde in der aktuellen Stellungnahme relativiert: „Die hohen Gebäudeteile führen zwar zu Reichweiteneinschränkungen, aufgrund der Lage der Gebäude sind diese akzeptabel.“

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund derer die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Versorgungsleitungen
Der weitere Ausbau der Leitungsnetze durch die Netze BW GmbH richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.
Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich mehrere Glasfaser- und Kupferkabel der Telekom sowie ein Schacht. Der Rückbau der bestehenden Bestandsleitungen auf dem Grundstück muss vor einem Abriss über den Bauherrenservice der Telekom beantragt werden und ist nur durch deren Auftragnehmer statthaft.
Im [Norden der geplanten gemischten Baufläche] befinden sich zwei Kabelsysteme der Spannungsebene 20kV der Stadtwerke Karlsruhe sowie eine kundeneigene Trafostation (H647/1). Kabelsysteme der sind mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen zu schützen und dürfen nicht überbaut werden. Kreuzungen sind unter Einhaltung der in Anlage A genannten Mindestabstände möglichst rechtwinklig auszuführen. Die Kabel dürfen weder freigelegt, noch über- bzw. unterpresst werden.
Viele Bestandsgebäude im Plangebiet sind momentan an die Fernwärme angebunden. Diese Hausanschluss-Leitungen sind entsprechend zu sichern. Es ist zu prüfen, inwieweit die Bestandsleitungen der Fernwärme durch die Festsetzungen im B-Plan der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft betroffen sind. Die Bestandsleitungen der Fernwärme sind im B-Plan mit entsprechendem Geh- Fahr und Leitungsrecht zu sichern. Hierbei ist ein Schutzstreifen von 3 m zu beiden Seiten der Trassenachse zu berücksichtigen. Die gesamte Breite ist von Bepflanzung mit Bäumen freizuhalten. Sollten bereits Bäume im Bestand sein, sind diese durch einen Fäll-Vermerk im Kataster der Stadt Karlsruhe zu kennzeichnen.

Grundwassermessstelle
Sollte bei Baumaßnahmen die Grundwassermessstelle stören, gibt es laut Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesbetrieb Gewässer, keine Einwände gegen den „fachlichen Rückbau“ der Grundwassermessstelle. Die Kosten muss in dem Fall der Bauträger der Baumaßnahme übernehmen.

Baubegleitung
BUN, LNV und NABU fordern, die anstehenden Vorhaben und Baumaßnahmen auf dem Areal wie bei vorangegangenen Projekten durch eine fachlich hochwertige, unabhängige ökologische Baubegleitung (ÖBB) in der Planungs- und Bauphase abzusichern.

KA-„Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe - Oststadt
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	Die VBK begrüßen die Planung. Durch den Gemeinderatsbeschluss zum Nahverkehrsplan 2026 des KVV vom 28.04.2026 liegt mittlerweile ein entsprechender politischer Beschluss für die Freihaltetrasse (vgl. Kapitel 7.2.2.) zur Erschließung des Plangebietes mittels Tram vor. Wir bitten daher erneut um die textliche Ergänzung der Freihaltetrasse. Es befinden sich noch zwei Trassenvarianten in der Diskussion, wir bitten daher um Prüfung, ob die Trassen im Plan dargestellt werden können.	**Kenntnisnahme** Die Formulierung im Nahverkehrsplan 2026 zu der genannten Verbindung ist äußerst vage: „Perspektivisch ist eine Erschließung des Technologieparks und des KIT Campus Ost über eine Neubaustrecke ab der Wendeschleife Hirtenweg angedacht, auch die Anbindung bis zur ehemaligen Fläche der General-Kammhuber-Kaserne ist denkbar.“ Im Rahmen der nächsten Aktualisierung des FNP (vsl. 2027) wird – in Rückkopplung mit der AVG/KVV sowie dem Stadtplanungsamt Karlsruhe – geprüft, ob das Projekt in der Begründung des FNP oder in der Karte vermerkt wird.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Gemeinsame Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände: • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V. • unterstützt durch den BUND Karlsruhe • Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) • Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. 1. Reduzierung der Bauflächen Die Reduzierung der geplanten Brutto-Baufläche von ursprünglich 10,8 Hektar auf insgesamt 5,5 Hektar wird von uns ausdrücklich begrüßt. Dass die tatsächliche Bewaldung nun auch formal im FNP nachvollzogen und gesichert wird, ist ein wichtiger Schritt für den Naturschutz. 2. Nähe zu Schutzgebieten und Biotopen / Monitoring Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“ sowie das Waldbiotop „Wald mit schützenswerten Tierarten W Rintheim“ (Biotop-Nr. 269162126076). Die Verschiebung der konkreten Überwachungsmaßnahmen in die verbindliche Bauleitplanung ist formal zwar zulässig. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu diesen sensiblen Schutzgebieten fordern wir jedoch bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans die Festlegung von grundsätzlichen Überwachungszielen und Indikatoren. Bindende Vorgaben für den	**Kenntnisnahme** **Der Einwendung wird nicht gefolgt** aus Kapitel 2.4: „Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	nachfolgenden Bebauungsplan – insbesondere zur Überwachung baubedingter Störeinflüsse (Lärm, Licht, Baustellenverkehr) auf die geschützten Tierarten – sind zwingend erforderlich. 3. Ökologische Baubegleitung Wir gehen davon aus – und fordern dies hiermit ein –, dass die anstehenden Vorhaben und Baumaßnahmen auf dem Areal wie bei vorangegangenen Projekten durch eine fachlich hochwertige, unabhängige ökologische Baubegleitung (ÖBB) in der Planungs- und Bauphase abgesichert werden. 4. Grundsatz: Sanierung vor Neubau Aus Gründen des Ressourcenschutzes und der grauen Energie weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass auf dem Gelände der ehemaligen General-Kammhuber-Kaserne der Erhalt und die Sanierung von Bestandsgebäuden dem Neubau vorzuziehen sind.	allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.“ **Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Bebauungsplanung** **Kenntnisnahme**
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Hiermit melden wir Fehlanzeige. Die Änderungen entsprechen unseren Planungen und wurden entsprechend berücksichtigt.	**Kenntnisnahme**
Deutsche Flugsicherung	Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt. Betroffen ist unsere Sendestelle auf dem Dach unserer Niederlassung. Die hohen Gebäudeteile führen zwar zu Reichweiteneinschränkungen, aufgrund der Lage der Gebäude sind diese akzeptabel. Aufgrund der Betroffenheit ist eine Vorlage der Bauanträge beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zur Genehmigung erforderlich. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Bebauungsplanung**
Deutsche Telekom GmbH	***Stellungnahme aus der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB:*** Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung KA Rintheimer Querallee in Karlsruhe nehmen wir wie folgt Stellung:	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Bebauungsplanung**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich mehrere Glasfaser- und Kupferkabel der Telekom, sowie ein Schacht. Der Rückbau der bestehenden Bestandsleitungen auf dem Grundstück muss vor einem Abriss über unseren Bauherrenservice beantragt werden und ist nur durch deren Auftragnehmer statthaft. Unsere Anlagen sind bei den Arbeiten zu schützen und dürfen nicht beschädigt oder in der Lage verändert werden. Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Anlagen der Telekom einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind im Kreuzungsfall die betroffenen Telekomanlagen freizulegen. Zu unseren Anlagen sind bei Kreuzungen und bei Parallelverlegung lichte Abstände von 0,3 m einzuhalten. Unsere Kabel liegen in der Regel auf 60 cm Tiefe. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Vor Beginn der Arbeiten muss die ausführende Firma eine aktuelle Trassenauskunft bei der Telekom einholen: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html ***Nach Rückfrage bei Telekom: Die folgende im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB abgegebene Stellungnahme gilt ergänzend zur Stellungnahme zu § 4 (1) BauGB und bezieht sich auf die Leitungen im öffentlichen Bereich.*** Die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Bebauungsplanung**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Zur Flächennutzungsplanänderung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Vor Beginn von Arbeiten muss die ausführende Firma eine aktuelle Trassenauskunft bei der Telekom einholen: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html Bei Planänderungen bitten wir um erneute Beteiligung. Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Durch die FNP-Einzeländerung „KA-Rintheimer Querallee“ werden die Belange der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen nicht berührt.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Marxzell	Seitens der Gemeinde Marxzell bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Weingarten	Nach Prüfung der Unterlagen kann mitgeteilt werden, dass die Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) nicht betroffen sind.	**Kenntnisnahme**
Gesundheitsamt (LRA)	Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.	**Kenntnisnahme**
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu der Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	**Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Landratsamt Karlsruhe	Von Seitens des Landratsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Planung zur FNP-Einzeländerung „KA-Rintheimer Querallee“.	**Kenntnisnahme**
Landratsamt Karlsruhe Dezernat V Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung	Hierbei sind weder Belange der Flurneuordnung noch der Vermessung betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	**Kenntnisnahme**
Netze BW	Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „KA-Rintheimer Querallee“ unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Wir bitten darum, falls noch nicht geschehen, die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH am Vorhaben zu beteiligen.	**Kenntnisnahme** Die Stadtwerke Karlsruhe wurden beteiligt.
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, Stellung genommen. Die dort geäußerten Hinweise und Anregungen behalten auch für das in der Offenlage modifizierte Planvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit und werden hier nochmals aufgeführt: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Bodenkunde Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	**Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Hydrogeologie Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt und es sind derzeit auch keine geplant. Auf die Lage der Planflächen innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. 3. Landesbergdirektion Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 | Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde haben wir bereits mit Schreiben vom 27. Februar 2026 Stellung genommen haben. Aus raumordnerischer Sicht haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Der vorliegenden FNP-Änderung stehen weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegen.	**Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Wir bitten jedoch um redaktionelle Korrektur auf Seite 2 der Begründung: In der Tabelle der Restriktionen sollte unter Regionalplan, Ziffer 1) „Regionaler Grünzug“, anstelle von Grünzäsur, genannt werden. Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung: *Das Areal der ehemaligen General-Kammhuber-Kaserne ist derzeit mit ca. 10,8 ha als Sonderbaufläche „Kaserne“ dargestellt. Dies soll in Mischbaufläche (4,1 ha), Sonderbaufläche „Dienstleistung“ (1,4 ha), Grünfläche (3,0 ha) sowie – der tatsächlichen Bewaldung entsprechend – als Waldfläche (2,3 ha) geändert werden.* *Im Regionalplan Karlsruhe 2025 sind die Bauflächen als bestehende Siedlungsfläche, die bewaldeten Flächen als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Bereich der Rintheimer Querallee verläuft zudem eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Radschnellverbindung. Nach Plansatz 4.1.6 (Z) 3 sind dort bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit einer Radschnellverbindung nicht vereinbar sind. Eine konkrete Trassenführung steht noch nicht fest. Eine Realisierung im Kontext bestehender Verkehrsflächen erscheint zukünftig weiterhin möglich. Der vorliegenden Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.*	**Der Anregung wird gefolgt** Ziffer 1) wurde korrigiert
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5	Die Industriereferate sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es liegen keine unserer Betriebe im Vorhabenbereich.	**Kenntnisnahme**
Stadt Ettlingen	Belange der Stadt Ettlingen werden durch die Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	**Kenntnisnahme**
Stadt Karlsruhe	Zur geplanten Einzeländerung des Flächennutzungsplans bestehen aus fachbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung (von Sonderbaufläche Kaserne in Gemischte Baufläche, Wald, Grünfläche (Parkanlage).	**Kenntnisnahme**
terranets bw GmbH	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollte der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	**Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
terranets bw GmbH	In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind.	**Kenntnisnahme**
TransnetBW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030, KA-Rintheimer Querallee in Karlsruhe-Oststadt betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	**Kenntnisnahme**
Verband Region Karlsruhe	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 13.02.2026. In der nun aktuell vorgelegten Plandarstellung wurde die in der frühzeitigen Beteiligung noch enthaltene Unterteilung der Baufläche in eine Sonderbaufläche und eine gemischte Baufläche aufgehoben. Die gesamte Baufläche wird stattdessen als gemischte Baufläche dargestellt. Regionalplanerische Belange sind von dieser Modifizierung der Einzeländerung nicht berührt. Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung: *Der Änderungsbereich, das Areal der ehemaligen General-Kammhuber-Kaserne, des ehemaligen Kreiswehrersatzamtes sowie der ehemaligen Bundeswehrfachschule ist derzeit im Flächennutzungs-plan 2030 als Sonderbaufläche „Kaserne“ (10,8 ha) dargestellt und soll in eine Mischbaufläche (4,1 ha) und eine Sonderbaufläche „Dienstleistung“ (1,4 ha) umgewidmet werden (insg. 5,5 ha). Der süd-westliche Teilbereich der Planfläche ist, entgegen der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan, bewaldet. Mit der Einzeländerung wird die tatsächliche Bewaldung nachvollzogen und die Darstellung der Baufläche damit um 5,3 ha reduziert.* *Der Regionalplan 2025 stellt die geplante Mischbaufläche und die geplante Sonderbaufläche als bestehende Siedlungsfläche dar und legt den bewaldeten Bereich als Regionalen Grünzug fest. Die Einzeländerung des Flächennutzungsplanes steht damit nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans in Bezug auf den Regionalen Grünzug.* *Im Bereich der Einzeländerung verläuft gemäß Regionalplan 2025 eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Radschnellverbindung in Form eines Vorranggebiets. Nach Plansatz 4.1.6 (Z) 3 sind dort bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit einer Radschnellverbindung nicht vereinbar sind. Deren konkrete Trassenführung ist bislang nicht festgelegt. Wir gehen davon aus, dass eine solche Verbindung, sofern sie im betreffenden Bereich*	**Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	geplant wird, im unbebauten Umfeld bestehender Verkehrsflächenrealisiert werden wird. Daher steht das Vorhaben auch diesem Ziel des Regionalplans nicht entgegen.	
Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	**Kenntnisnahme**

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 16. November 2026

Vorlage 12/2025
zu TOP 6

TOP 6 Bau-Turbo – aktueller Sachstand im Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Mit dem sogenannten Bau-Turbo (§ 246e BauGB), der am 30. Oktober 2025 in Kraft getreten ist, wurden befristete Sonderregelungen geschaffen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine schnellere Zulassung von Wohnungsbauvorhaben ermöglichen. Dabei kann mit Zustimmung der Gemeinde von bestehenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften abgewichen werden, ohne zuvor einen Bebauungsplan aufstellen oder ändern zu müssen. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet.

Im Rahmen der Podiumsdiskussion anlässlich des Festakts zum 50-jährigen Bestehen des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe wurde der Bau-Turbo und seine Bedeutung für die kommunale Bauleitplanung thematisiert. Dies soll aufgegriffen und der aktuelle Sachstand zur Anwendung des Bau-Turbos in den Mitgliedskommunen in der Verbandsversammlung dargestellt werden.

Geplant ist eine Präsentationmit den jeweiligen Vorgehensweisen zum Bau-Turbo in den Mitgliedskommunen. So soll ein Austausch innerhalb des Verbands zu diesem Thema ermöglicht werden.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zum aktuellen Sachstand des Bau-Turbos im Verbandsgebiet zur Kenntnis.

- Der Verbandsvorsitzende -

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 16. November 2026

Vorlage 13/2025
zu TOP 7

TOP 6 50 Jahre Nachbarschaftsverband Karlsruhe …auf gute Nachbarschaft – mündlicher Bericht zum Jubiläumsjahr

In der Sitzung wird ein Rückblick auf das Jubiläumsjahr gegeben.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen aus der Verwaltung zur Kenntnis.

- Der Verbandsvorsitzende -